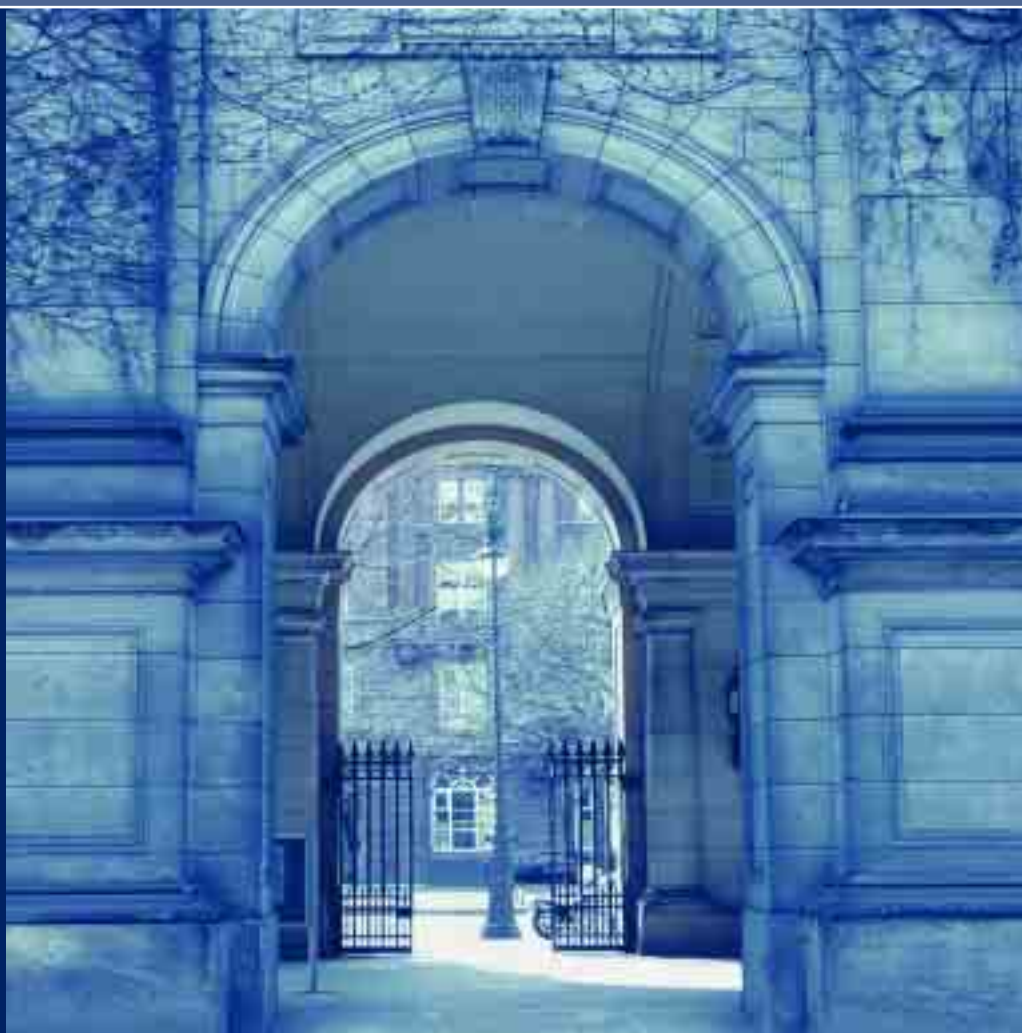


Audit Committee Quarterly



Editorial	3
Gastkommentar von Professor Dr. Dres. h.c. Marcus Lutter	4
Audit Committees – Neue Verantwortlichkeiten und Chancen bei der Unternehmensüberwachung	6
Im Fokus	18
Corporate Governance News	20
Deutschland und EU	20
U.S. Securities Exchange Commission (SEC)	24
Financial Reporting Update	28
IFRS/IAS	28
US-GAAP	30
Veranstaltungskalender	34
Publikationen	36

Editorial

Die Dynamik der Corporate-Governance-Reformen in den letzten Jahren hat die Rolle des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse gestärkt und ausgeweitet. Die Reformen betreffen insbesondere den Bilanz- oder Prüfungsausschuss – international: Audit Committee – des Aufsichtsrats. Viele Regelungen sind international diskutiert, von der SEC und der EU in Entwürfe eingestellt worden und werden im zweiten Quartal dieses Jahres endgültig verabschiedet. Gegenüber den Entwürfen sind größere Veränderungen allerdings nicht mehr zu erwarten. Die Verantwortung der Aufsichtsratsmitglieder wird dabei erheblich wachsen, und die Aufgaben der Audit-Committee-Mitglieder werden sich bei den börsennotierten Unternehmen spürbar verändern. Die Rolle der Audit Committees ist neu definiert und erweitert worden. Auf diese Aufgaben müssen die Mitglieder in den Aufsichtsräten und in den Audit Committees vorbereitet sein.

KPMG's Audit Committee Institute

In Anbetracht der Bedeutung der Aufgaben von Audit Committees hat KPMG ein Audit Committee Institute (ACI) ins Leben gerufen, um den erhöhten Anforderungen der Corporate Governance an die Mitglieder von Aufsichtsräten Rechnung zu tragen. Das ACI wird als freies Forum und engagierter Partner für Aufsichtsräte und Audit-Committee-Mitglieder mit dem Ziel agieren, sie auf dem aktuellsten Stand der Corporate-Governance-Diskussion, der SEC- und EU-Regelungen sowie der fortschreitenden Entwicklungen in der internationalen Rechnungslegung und den Anforderungen an den Abschlussprüfer zu halten.

Die Initiativen des Audit Committee Institute umfassen die Herausgabe eines Quartalsmagazins, dem „Audit Committee Quarterly“, landesweite Diskussionsforen in Form von Roundtables und eine aktuell informative Website. Unsere Roundtables werden für den Austausch von Meinungen über aktuelle Themen für Mitglieder von Aufsichtsräten, Audit Committees und für Vorstände zur Verfügung stehen. Die ersten Roundtables werden Anfang Juli dieses Jahres stattfinden und sich mit den von der SEC und der EU dann verabschiedeten Regelungen für Audit-Committee-Mitglieder befassen.

Das Audit Committee Institute wird vollständig von KPMG gesponsert. KPMG gründete bereits 1999 das erste ACI in den USA, 2002 folgte Großbritannien und in 2003 werden neben

Deutschland weitere europäische Länder hinzukommen. In den USA und Großbritannien haben an Workshops und Roundtables mehrere tausend Mitglieder von Aufsichtsräten und Audit Committees teilgenommen. Das „Audit Committee Quarterly“ hat dort mittlerweile eine Auflage von 50000 Exemplaren.

Wir möchten alle Aufsichtsräte und Vorstandsmitglieder einladen, das ACI zu unterstützen. Unsere Ziele, bei den Aktionären und an den Börsen das Vertrauen zu stärken durch verlässliche Informationen und eine höchstmögliche Qualität des Financial Reporting, sind gleich gelagert. Aus dem gemeinsamen Gedankenaustausch können wir – jeder für seine spezifische Aufgabe – Nutzen schöpfen.

Zum Schluss möchten wir das Thema aktuelle Informationen ansprechen – insbesondere deshalb, weil das ACI hier eine Rolle übernehmen möchte. In Anbetracht der zunehmenden Komplexität des Financial Reporting müssen Audit-Committee-Mitglieder stets in der Lage sein, die richtigen Fragen zu stellen und – was noch wichtiger ist – die Antworten, die sie erhalten, bewerten zu können. Das ACI kann mithelfen, notwendiges Wissen zu vermitteln. Darüber hinaus bietet das ACI ein Forum für Diskussion und Wissensteilung, das dazu beitragen soll, auch durch Kommunikation die Effektivität von Audit Committees zu steigern. ■

Gastkommentar

Ordentlicher Professor für Bürgerliches Recht, deutsches und europäisches Handels- und Wirtschaftsrecht – zuletzt an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn.

Seit 1989 ist Professor Lutter Sprecher des „Zentrums für Europäisches Wirtschaftsrecht“. Er war Mitglied der Regierungskommission „Corporate Governance“ (2000/2001) und gehört nunmehr der Regierungskommission „Deutscher Corporate Governance Kodex“ an. Gemeinsam mit Professor Dr. Dr. h.c. Jörg Baetge leitet er seit Oktober 2002 den auf Initiative des Deutschen Aktieninstituts e.V. gegründeten Arbeitskreis „Abschlussprüfung und Corporate Governance“.



Prof. Dr. Dres. h.c. Marcus Lutter

Das Audit Committee: Ein fester Bestandteil der von Professor Dr. Dres. h.c. Marcus Lutter

Audit Committees sind eine Erfindung der amerikanischen Unternehmenspraxis mit dem Ziel, eine vom monistischen Board halbwegs unabhängige Kontrollinstanz zu haben. Dieser Aspekt spielt bei uns keine Rolle, weil im dualistischen System die vom Vorstand unabhängige Kontrolle zentrale Aufgabe des Aufsichtsrats ist. Audit Committees oder – sehr ungenau übersetzt – Bilanz- und Prüfungsausschüsse haben daher bei uns bis vor ganz kurzer Zeit keine Rolle gespielt – obwohl Reinhard Goerdeler darüber schon 1987 in der Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht (ZGR) berichtet hat.

Dann aber überschlugen sich plötzlich die Ereignisse. Deutsche Unternehmen beantragten ihre Zulassung zur Börse in New York und erfuhren, dass die Existenz eines Audit Committee Zulassungsvoraussetzung ist. Die Regierungskommission Corporate Governance beschäftigte sich eingehend mit dem Audit Committee, ohne dem Gesetzgeber konkrete Vorschläge zu unterbreiten. Demgegenüber gehört die Einrichtung eines Bilanz- und Prüfungsausschusses zu den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (Tz. 5.3.2), von der zwar abgewichen werden kann, jedoch nur um den Preis ausdrücklicher Offenlegung.

Was hat diesen plötzlichen Sinneswandel bewirkt? Es waren drei selbstständige Entwicklungen, die im Bilanz- und Prüfungsausschuss (Audit Committee) kulminierten. Zum einen wurde immer deutlicher, dass der Gesamtaufichtsrat mit bis zu 20 Mitgliedern die seit dem KonTraG und dem TransPuG sprunghaft wachsenden Aufgaben des Aufsichtsrats nicht mehr sachgerecht bewältigen konnte; Untergliederungen durch Bildung von Ausschüssen wurden unabdingbar. Zum anderen wurde der Aufsichtsrat zuständig für den Vertragsschluss mit dem Abschlussprüfer; das aber bedingt Vorgespräche und eine

deutschen Corporate Governance

Vorauswahl zur Vorbereitung eines Wahlvorschlags an die Hauptversammlung sowie die Vertragsgestaltung mit der Festlegung von Schwerpunkten der Prüfung. Das alles konnte der Gesamtaufsichtsrat nicht leisten. Und schließlich geriet das Audit Committee in den USA immer mehr in das Zentrum zusätzlicher Überlegungen. Das alles kulminierte dann in der Empfehlung des Kodex zur Einrichtung eines Audit Committee.

Inzwischen ist diese Entwicklung durch den Sarbanes-Oxley Act und die Ausführungsbestimmungen der SEC dazu noch einmal verstärkt worden, so dass auch in Deutschland eine größere Gesellschaft, die auf ihr Ansehen Wert legt, es sich kaum noch leisten kann, kein Audit Committee zu haben.

Aber das ist auch gut so. Denn tatsächlich können Aufsichtsräte großer und größerer deutscher Unternehmen ihre Aufgaben nicht mehr sachgerecht ohne eine Untergliederung in Ausschüsse erfüllen. Und das gilt ganz besonders für den Bilanz- und Prüfungsausschuss: zum einen aus den bereits genannten Gründen im Zusammenhang mit dem Abschlussprüfer. Vor allem aber wegen der wachsenden Bedeutung, die der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Aufsichtsrat selbst zukommt. Wenn man an die Bilanzierungs- und Bewertungsunfälle bei der Hypo-Bank und der Telekom denkt, die alle vom Abschlussprüfer testiert worden sind, dann kann man nur hoffen, dass solche Fehlentwicklungen in Zukunft durch leistungsfähige Bilanz- und Prüfungsausschüsse der Aufsichtsräte verhindert werden. Das aber macht sofort ein weiteres Problem deutlich. Bilanzen und die ihnen zugrunde liegenden Bewertungen sind unerhört komplexe und schwierige Gebilde. Soll der Bilanzausschuss wirklich Partner auf gleicher Augenhöhe mit dem Vorstand und dem Abschlussprüfer sein, so muss in ihm hoher

Sachverstand versammelt sein. Die Amerikaner verlangen diesen Sachverstand von mindestens einem Mitglied des Audit Committee. Mir scheint das viel zu zögerlich: In einem solchen Ausschuss sollten alle Mitglieder über entsprechenden Sachverstand und entsprechende Erfahrungen verfügen; anders macht die Mitgliedschaft in einem solchen Ausschuss doch überhaupt keinen Sinn.

Von der Frage der Kompetenz der Mitglieder im Audit Committee abgesehen, ist die zusätzliche Frage zu beantworten, ob dem Audit Committee neben Jahresabschluss, Halbjahresabschluss und Quartalsbericht noch weitere Aufgaben zugewiesen werden sollten. Das ist auf der einen Seite durchaus nahe liegend, denn Rechnungslegung und Beobachtung der Liquidität und Finanzlage der Gesellschaft liegen dicht beieinander. Auf der anderen Seite sollte man sich vor einer Überlastung des Bilanzausschusses hüten, will man möglichst effektive Arbeit und sichere Ergebnisse erreichen.

Schon heute, kaum sechs Jahre nach dem KonTraG und seiner „Anregungsnorm“ des § 171 Abs. 2 S. 2 AktG (so Hommelhoff/Mattheus, AG 1998, 250) zur Bildung von Ausschüssen, sind Audit Committee und Bilanzausschuss aus der deutschen Corporate Governance nicht mehr wegzudenken. ■

Audit Committees

Neue Verantwortlichkeiten und Chancen bei der Unternehmensüberwachung

Gute – von Investoren anerkannte – Unternehmensführung (Corporate Governance) hilft, die Eigenkapitalkosten im Unternehmen zu senken. Dies ist das Ergebnis einer im Januar 2003 veröffentlichten Studie der WHU-Otto-Beisheim-Hochschule in Kooperation mit der Deutschen Börse AG. Audit Committees sind heute Best Practice in Sachen Corporate Governance und fester Bestandteil in deutschen, vor allem börsennotierten Gesellschaften. Es ist mittlerweile anerkannt, dass Audit Committees in vielfältiger Weise die Arbeit des Aufsichtsrats, insbesondere bei der Überwachung der Rechnungslegung, unterstützen und verbessern können. Voraussetzung hierfür sind klare Zuständigkeiten, eine gute Organisation sowie unabhängige und professionelle Mitglieder. Diese Forderungen greifen der Sarbanes-Oxley Act (SOA) vom Juli 2002 sowie die Proposed Rule der Securities Exchange Commission (SEC) vom Januar 2003 auf.

Deutscher Corporate Governance Kodex

Angestoßen durch den Abschlussbericht der Regierungskommission Corporate Governance wurde im Jahr 2002 ein Deutscher Corporate Governance Kodex für börsennotierte Aktiengesellschaften aufgestellt, der diverse Empfehlungen und Anregungen zur Verbesserung ihrer Leitungs- und Überwachungsstrukturen enthält, um das Vertrauen in deutsche Unternehmen zu stärken. Auf europäischer Ebene hat die EU-Kommission für Mitte Mai 2003 eine Empfehlung zur Corporate Governance börsennotierter Unternehmen avisiert, die auch Audit Committees betrifft. Sie wird die Vorschläge des am 4. November 2002 vorgelegten Abschlussberichts einer Expertengruppe (sog. Winter-Bericht, vgl. *Corporate Governance News – Deutschland und EU*) aufgreifen.

Sarbanes-Oxley Act und SEC Proposed Rule

Auch der Sarbanes-Oxley Act ist mit dem Ziel erlassen worden, das Vertrauen der Anleger in die Rechnungslegung der Unternehmen und in die Funktionsfähigkeit des Kapitalmarktes wiederherzustellen und die Corporate Governance der Unternehmen durch eine vom Management unabhängige Überwachung der Unternehmensleitung zu verbessern. Die von der SEC in Anknüpfung an Sec. 301 SOA vorgelegte Proposed Rule „Standards Relating to Listed Company Audit Committees“ ist am 1. April 2003 in endgültiger Form verabschiedet worden; der Text der Final Rule liegt bislang noch nicht vor (vgl. *Pressemitteilung der SEC 2003-43*). Die Proposed Rule orientiert sich weitgehend an den Vorschriften des SOA; dennoch sei darauf hingewiesen, dass die Final Rule weitere Verschärfungen bringen kann.

Was sind Audit Committees?

Ihrer Herkunft nach stammen Audit Committees aus dem angelsächsischen Rechtskreis. Das Audit Committee ist ein ständiger, aus Mitgliedern des Board of Directors zusammengesetzter Ausschuss der Gesellschaft. Seine Aufgaben umfassen die Rechnungslegung, die darauf bezogenen Berichtsprozesse sowie die Überwachung der externen Prüfung der Jahresabschlüsse.

Seit 1974 verlangt die SEC von den bei ihr registrierten Unternehmen, dass diese in ihrem Proxy Statement nicht nur offen legen, ob sie ein solches Audit Committee installiert haben, sondern auch, wie es sich zusammensetzt. Heute ist dies sowohl für die an der New York Stock Exchange (NYSE) als auch für die an der American Stock Exchange (AMEX) notierten Unternehmen zwingend vorgeschrieben. Die Technologiebörse NASDAQ verlangt seit Juni 2000 einen Bericht über die Zuständigkeiten des Audit Committee; seit Sommer 2001 müssen die in den Börsenbedingungen beschriebenen Regeln zum Aufbau des Audit Committee und zur Unabhängigkeit seiner Mitglieder eingehalten werden. In anderen Ländern angelsächsischer Rechtstradition (wie z. B. Großbritannien, Kanada) haben sich Audit Committees gleichfalls als Bestandteil guter Corporate Governance durchgesetzt.

**Börsenzulassungs-
voraussetzung in den USA**

Vor dem Hintergrund der dort verankerten monistischen Boardstruktur soll das Audit Committee die Unternehmensleitung und deren Überwachung funktionell und institutionell trennen. Dabei stand der Gedanke Pate, dass eine kritische Unternehmenskontrolle nur sinnvoll sein kann, wenn der Überwachende keine eigenen Verantwortlichkeiten bei der Unternehmensführung inne hat. Eine solche Trennung ist in Deutschland schon gesetzliche Tradition. Mit Blick auf seine Zielrichtung ist das Audit Committee daher im Ansatz funktional mit dem deutschen Aufsichtsrat vergleichbar und ein Schritt in Richtung des dualistischen Modells. Jedoch überschreitet der Aufgabenbereich des angelsächsischen Audit Committee verschiedentlich die Trennlinie zwischen Unternehmensleitung und -überwachung. Dies wird nachfolgend noch deutlicher hervorzuheben sein.

**Trennung von
Unternehmensleitung
und -überwachung**

Audit Committee und deutsche Prüfungsausschüsse

Kommt das Audit Committee aus einem völlig anderen Rechtskreis, fragen sich die an der Unternehmensüberwachung Beteiligten zu Recht, ob und wie sich dieses Modell in deutsche Unternehmensstrukturen integrieren lässt. Den derzeit ca. 20 deutschen Unternehmen, deren Aktien (oder die ihrer Tochtergesellschaften) an einer amerikanischen Börse gehandelt werden, ist zu raten, alsbald ein Audit Committee nach den Vorstellungen der SEC einzurichten. Grundsätzlich müssen zugelassene Emittenten die neuen Börsenzulassungsbestimmungen im Zeitpunkt ihrer ersten jährlichen Hauptversammlung, die nach dem 15. Januar 2004 stattfindet, erfüllt haben – keinesfalls aber später als zum 31. Oktober 2004. Ausländische Privatmittenten und kleine Emittenten müssen die neuen Regelungen bis zum 31. Juli 2005 erfüllt haben. Die Einrichtung eines Audit Committee nach den Vorgaben der SEC sollte daher zumindest für diese gelisteten Gesellschaften zum Standard werden. Es ist zu vermuten, dass von den neuen

**SEC-Regeln mit
Vorbildwirkung**

SEC-Ausführungsregelungen ein gewisser Vorbildcharakter für die nationalen Corporate-Governance-Regeln ausgehen wird. Ein Blick nach Amerika lohnt sich also auch insoweit.

**Bilanz- und
Prüfungsausschuss –
Pendant zum
Audit Committee**

Nach deutscher Rechtsauffassung wird gemeinhin der vom Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) aufgegriffene Bilanz- und Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats als Pendant zum amerikanischen Audit Committee angesehen. Die Einrichtung eines solchen Prüfungsausschusses – auf der gesetzlichen Grundlage von § 107 Abs. 3 AktG – wird namentlich börsennotierten Aktiengesellschaften empfohlen (*Deutscher Corporate Governance Kodex Tz. 5.3.2*), da hiermit der Gesamtaufsichtsrat in seiner Aufgabe ganz wesentlich entlastet werden kann, Jahresabschluss, Lagebericht und den Vorschlag für die Gewinnverwendung zu prüfen, bei Mutterunternehmen im Sinne des § 290 Abs. 1 und 2 HGB auch den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht (§ 171 Abs. 1 AktG). Denn dort können die spezifischen Rechnungslegungskennnisse gebündelt und die intensive und qualifizierte Analyse der zu prüfenden Unterlagen optimiert werden. Der Prüfungsausschuss soll sich „insbesondere mit Fragen der Rechnungslegung und des Risikomanagements, der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrages an den Prüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarungen“ befassen (*Tz. 5.3.2*). All dies ließe sich im Plenum selbst kaum verwirklichen. Denn deutsche Aufsichtsräte sind im Allgemeinen zu groß und unflexibel, um zeitnah und vertraulich, sachkundig und tiefgehend über kritische Sachverhalte diskutieren und Problemlösungen finden zu können.

Im deutschen Aktiengesetz und im Kodex sind die Aussagen über den Prüfungsausschuss knapp gehalten. Deshalb liegt es nahe, rechtsvergleichend auch die wesentlich detaillierteren Vorgaben der SEC Proposed Rule vom Januar 2003 (die Textfassung der Final Rule liegt noch nicht vor) in den Blick zu nehmen.

Bildung eines Audit Committee

**Organisationsfreiheit
bei Ausschussbildung
im Aufsichtsrat**

Wird ein Audit Committee eingerichtet, so ist dieses nach US-amerikanischen Regeln durch das Board – bei Emittenten mit Sitz in Deutschland durch den Aufsichtsrat – zu bestellen. Dies steht im Einklang mit dem deutschen Recht: Gemäß § 107 Abs. 3 AktG, § 171 Abs. 2 Satz 2 2. Alt. AktG ist der Aufsichtsrat für die Ausschussbildung zuständig – indes nicht gesetzlich verpflichtet. Allerdings wird sich seine Organisationsfreiheit gerade bei größeren Aufsichtsräten zu einer Selbstorganisationspflicht verdichten (*so z.B. die Stellungnahme des Arbeitskreises „Externe und interne Unternehmensüberwachung der Unternehmung“ der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V., DB 2000, 2281 ff., Tz. 10*).

Ethic Rule 1
*Jedes Unternehmen, jeder
Aufsichtsrat und jedes
Audit Committee hat seine
eigene Dynamik – es gibt
keine verallgemeinerungs-
fähigen Patentrezepte.*

**Keine Pflicht zur
Bildung eines
Audit Committee
nach SEC?**

Auch die Proposed Rule der SEC schreibt nicht zwingend die Einrichtung eines gesonderten Audit Committee vor. Fehlt im Unternehmen jedoch eine solche Institution, sind die Vorschriften über Audit Committees auf das gesamte Board anzuwenden. In das deutsche Rechtssystem übertragen, müssen die entsprechenden SEC-Vorschriften auf alle Mitglieder des Aufsichtsrats angewendet werden. Siehe dazu aber auch die Pressemitteilung 2003-43 der SEC.

Personelle Besetzung von Audit Committees

Mindestmitgliederzahl

Weder die US-Gesetze noch das deutsche Aktienrecht sehen detaillierte Regelungen zur zahlenmäßigen Besetzung von Audit Committees vor. In den USA schwankt die Mitgliederzahl zwi-

schen zwei und elf, wobei der Schwerpunkt auf drei bis fünf Mitgliedern liegt. Dies entspricht auch der in Deutschland üblichen Mindestmitgliederzahl für einen Aufsichtsratsausschuss.

Als Mitglieder eines deutschen Audit Committee kommen nur Aufsichtsräte in Frage. Der Deutsche Corporate Governance Kodex regt an, dass weder der Aufsichtsratsvorsitzende (Tz. 5.2) noch ein ehemaliges Vorstandsmitglied den Vorsitz des Audit Committee innehaben sollte (Tz. 5.3.2). Jedes Audit-Committee-Mitglied muss ausreichende Kenntnisse in Rechnungslegungs- und Controllingfragen besitzen. Mindestens ein Mitglied sollte als sog. „Financial Expert“ über praktische Erfahrung in diesem Bereich verfügen. Darüber hinaus wird größter Wert auf die Unabhängigkeit der Audit-Committee-Mitglieder gelegt. Auch hier kann im Ansatz auf die jüngsten Anforderungen der SEC zurückgegriffen werden, um diese modifiziert auf deutsche Audit Committees zu übertragen.

**Mitgliedschaft und
Vorsitz**

Unabhängigkeit der Audit-Committee-Mitglieder

Nach den Vorschlägen der SEC zur Besetzung des Audit Committee müssen all seine Mitglieder unabhängig sein (§ 240.10A-3 (b) Code of Federal Regulation (CFR)). Dies haben alle bei der SEC registrierten Gesellschaften, auch ausländische Emittenten, anzugeben.

**Unabhängigkeits-
kriterien für
Audit-Committee-
Mitglieder**

Ethic Rule 2
Das Audit Committee muss aus Personen zusammengesetzt sein, welche eine unabhängige und objektive Überwachung gewährleisten können.

Bei den Unabhängigkeitskriterien unterscheidet die Proposed Rule zwischen Kapitalanlagegesellschaften (Fonds) und sonstigen Emittenten; nur auf letztere soll hier eingegangen werden: Audit-Committee-Mitglieder dürfen von der Gesellschaft nur Vergütungen im Zusammenhang mit ihrer Aufsichtsrats-tätigkeit beziehen. Sie sind nicht mehr unabhängig, wenn sie direkt oder indirekt für Beratungsleistungen, gutachterliche Arbeiten etc. Zahlungen oder sonstige Kompensationsleistungen erhalten (weiter § 114 AktG). Darin inbegriffen sind auch Entgelte an ein Unternehmen, in dem ein Mitglied des Audit Committee als Gesellschafter, Partner oder etwas Vergleichbarem fungiert und dieses Unternehmen Dienstleistungen für das gelistete Unternehmen im Bereich der Buchhaltung, Beratung oder des Investment Banking erbringt. Dividenden und andere Leistungen, die allen Aktionären gleichermaßen zugute kommen, sind von dieser Einschränkung nicht betroffen.

Die SEC hat in ihrer Proposed Rule die Frage aufgeworfen, ob auch Pensionszahlungen an ehemalige Vorstandsmitglieder der Unabhängigkeit schaden sollen; ehemalige Vorstände würden dann als Audit-Committee-Mitglieder ausscheiden. Klarheit wird hier in Kürze erst die Textfassung der Final Rule bringen. Nach den Vorschlägen des Winter-Reports (vgl. *Corporate Governance News – Deutschland und EU*), die nun von der EU-Kommission in einen Aktionsplan umgesetzt werden, sollen auch solche Personen, die in den letzten fünf Jahren vor ihrer Ernennung zum Aufsichtsratsmitglied bei der Gesellschaft angestellt waren, nicht den Unabhängigkeitskriterien entsprechen; dies würde auch für ehemalige Vorstandsmitglieder gelten. Dies macht sie indes nicht als Audit-Committee-Mitglied uneinsetzbar, da insoweit nur eine Comply-or-Explain-Regelung vorgesehen ist. Eine ähnliche Regelung findet sich im Deutschen Corporate Governance Kodex; dieser regt an, dass dem Aufsichtsrat nicht mehr als zwei ehemalige Vorstandsmitglieder angehören sollten (Tz. 5.4.2).

**Pensionszahlungen
an ehemalige Vorstände**

Die Unabhängigkeit ist ebenfalls gefährdet, wenn das Mitglied an einer Gesellschaft beteiligt ist, welche mit dem Emittenten selbst oder einer seiner Tochterunternehmen verbunden ist. Als mit dem Unternehmen verbunden gilt ein Audit-Committee-Mitglied, welches direkt oder indirekt die Gesellschaft kontrolliert oder von ihr abhängig ist oder mit der Gesellschaft gemeinsam kontrolliert wird. Ausgenommen hiervon sind Personen, die nicht unmittelbar der ersten und zweiten Führungsebene („Executive Officer and Director“) angehören oder maximal zehn Prozent der Anteile des Emittenten halten.

Konzernstrukturen

Arbeitnehmervertreter sind unabhängig	Die Unabhängigkeitskriterien sind höchst problematisch, denn sie sind mit der deutschen Mitbestimmung, wonach Arbeitnehmer institutionalisiert dem Aufsichtsrat angehören müssen, aber auch mit zahlreichen anderen europäischen gesellschaftsrechtlichen Vorschriften unvereinbar. Arbeitnehmervertreter würden grundsätzlich die von der SEC aufgestellten Unabhängigkeitskriterien nicht erfüllen; nach deutschem Recht müssten sie aber grundsätzlich in einem Audit Committee eines deutschen Unternehmens vertreten sein. Aufgrund einer Sonderregelung für ausländische Gesellschaften dürfen auch Arbeitnehmervertreter, die nicht dem Unternehmensmanagement angehören, als Audit-Committee-Mitglieder zugelassen werden.
Ausnahmeregelung für neu registrierte Gesellschaften	Die SEC ist zum Erlass von solchen Ausnahmetatbeständen durch den SOA ermächtigt und hat hiervon noch weiteren Gebrauch gemacht. Bedeutsam ist insoweit vor allem die Regelung, wonach die Unabhängigkeitsanforderungen an ein Audit-Committee-Mitglied für die ersten 90 Tage nach dem Wirksamwerden der von der Gesellschaft beantragten erstmaligen Registrierung außer Kraft gesetzt werden. Damit will die SEC dem Umstand Rechnung tragen, dass es gerade in der Phase vor dem Börsengang schwierig sein dürfte, geeignete Kandidaten für den Prüfungsausschuss zu finden. Gesellschaften, die eine der von der SEC vorgesehenen Ausnahmen in Anspruch nehmen, haben dies grundsätzlich offen zu legen. Zusätzlich müssen sie gegenüber der SEC dazu Stellung nehmen, ob und wie die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung die Arbeit des Audit Committee negativ beeinflusst.
Für Foreign Issuers keine abweichenden Unabhängigkeitskriterien von NYSE und NASDAQ	In den USA notierte Gesellschaften sollen für die Definition der Unabhängigkeit die Formulierung des für sie einschlägigen Börsenzulassungsstandards, z.B. des der NYSE oder der NASDAQ verwenden, welche zusätzliche Restriktionen im Hinblick auf Geschäfts- oder persönliche Beziehungen im Interesse der Unabhängigkeit vorsehen können. Nach jüngsten Stellungnahmen von NYSE und NASDAQ sollen ausländische Emittenten von Verschärfungen ausgenommen werden; für diese Gesellschaften sind allein die Anforderungen aus Sec. 301 SOA und die entsprechenden Ausführungsregeln der SEC maßgebend.
Fachkundige Audit-Committee-Mitglieder und externe Berater	
Kenntnisse in Rechnungslegung und Controlling	Audit-Committee-Mitglieder sollten besondere Sachkompetenz vor allem in Rechnungslegung und Fragen des Controlling vorweisen. Nicht hauptamtlich tätige Aufsichtsräte in Deutschland verfügen häufig nicht über solch detaillierte und aktuelle Kenntnisse. Deshalb gibt das deutsche Recht einem Aufsichtsrat die Möglichkeit, sich externer, neutraler Sachverständiger zu bedienen; hiervon machen die Räte Gebrauch. Und auch die SEC räumt ein, dass ein Audit Committee nicht immer über die notwendige Zusammensetzung und Kapazitäten verfügt, um alle Rechnungslegungs- und Finanzierungsfragen aus eigener Kraft sachgerecht beurteilen und die Überwachungsaufgabe insoweit ausfüllen zu können. Folgerichtig darf das Audit Committee externe Berater zur Unterstützung engagieren (§ 240.10A-3 (b) (4) CFR).
Beratung durch externe Sachverständige	
Finanzielle Ausstattung	Gleichzeitig will die SEC die Gesellschaft verpflichten, dem Audit Committee angemessene finanzielle Mittel sowohl für den Ausschuss selbst als auch für die Vergütung der externen Berater zur Verfügung zu stellen (§ 240.10A-3 (b) (5) CFR). Nach deutscher Rechtslage gehen schon heute die Kosten für die notwendige Hinzuziehung von Sachverständigen zu Lasten der Gesellschaft. Die Signalwirkung, die von der SEC-Rule ausgeht, ist vor allem deshalb zu begrüßen, weil durch die finanziellen Mittel den Aufsichtsräten ein Mehr an Professionalität und Organisationsstruktur, wie etwa die Einrichtung einer dauerhaften Geschäftsstelle, ermöglicht wird. Das Audit Committee muss hierfür ein entsprechendes Budget bei der Unternehmensleitung einfordern.

Audit Committee Financial Expert

In Umsetzung von Sec. 407 SOA hat die SEC Ausführungsregelungen zum „Audit Committee Financial Expert“ vorgelegt (§ 249.220 f CFR). Der Financial Expert muss besondere Qualifikationen vorweisen:

Qualifikation

- Kenntnisse von Jahresabschlüssen und „generally accepted accounting principles“. Bei ausländischen Emittenten sind hiermit die Rechnungslegungsgrundsätze gemeint, die der Emittent für seinen Primärabschluss (z. B. HGB oder IAS) verwendet. Der Experte eines ausländischen Emittenten muss somit nur Grundkenntnisse der US-GAAP besitzen;
- Fähigkeit, im Grundsatz die Anwendung dieser Bilanzierungsregeln im Hinblick auf Schätzungen, Abgrenzungen und Bildung von Reserven beurteilen zu können;
- Erfahrungen mit der Aufstellung, Prüfung, Analyse oder Beurteilung von Abschlüssen, die hinsichtlich ihres Umfangs und ihres Komplexitätsgrads vergleichbar sind mit dem Abschluss des registrierten Unternehmens, oder Erfahrung mit der aktiven Überwachung einer oder mehrerer Personen, die mit derartigen Aufgaben befasst sind;
- Kenntnisse des Internen Kontrollsystems;
- Kenntnisse der Aufgaben von Audit Committees.

All dies muss der Financial Expert erworben haben alternativ durch:

- Ausbildung und Erfahrungen als Finanzvorstand (*Chief Financial Officer*), Verantwortlicher für die Rechnungslegung (*Principal Accounting Officer*), Controller/Wirtschaftsprüfer (*Public Accountant/Auditor*) oder Erfahrungen in einer oder mehreren Positionen, in denen ähnlich gelagerte Aufgaben durchgeführt wurden;
- Erfahrungen in der aktiven Überwachung der zuvor genannten Personenkreise;
- Erfahrungen in der Überwachung und Beurteilung der Performance von Unternehmen und Wirtschaftsprüfern bei der Aufstellung, Prüfung oder Bewertung von Abschlüssen;
- sonstige einschlägige Erfahrungen, welche kurz zu beschreiben und gegenüber der SEC offen zu legen sind.

Die SEC macht deutlich, dass dem benannten Financial Expert kein Mehr an Verantwortung bzw. Pflichten oder eine strengere Haftung auferlegt ist als jedem anderen Mitglied des Audit Committee, dem diese Aufgabe nicht zugewiesen wurde. Die anderen Audit-Committee-Mitglieder können sich deshalb auch nicht ihrer eigenen Verantwortlichkeit und Haftung entziehen. Zudem sehen die SEC-Regeln eine Schutzklausel für den Financial Expert vor, wonach er nicht zugleich als verantwortlicher „Experte“ für andere Sachgebiete angesehen werden kann.

Verantwortung

Nach den SEC-Ausführungsregeln ist es der Gesellschaft freigestellt, ein oder mehrere Mitglieder des Prüfungsausschusses als offizielle „Financial Experts des Audit Committee“ zu benennen. Allerdings hat das Unternehmen eine unterlassene Ernennung (ebenso wie die Ernennung selbst) gegenüber der SEC in dem jährlich einzureichenden Formblatt 20-F mitzuteilen und zu begründen. Die Anforderungen an die Offenlegung zu den Financial Experts sind voraussichtlich erstmals für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 15. Juli 2003 enden, zu erfüllen. Anpassungen im Zeitrahmen könnten sich durch die Final Rule zu den Audit Committees ergeben (vgl. *Pressemitteilung 2003-43 der SEC*).

Offenlegung

Eine spezielle Sanktion bei unterlassener Benennung eines Finanzexperten im Prüfungsausschuss ist nicht vorgesehen. Allerdings werden die meisten Unternehmen alles daran setzen, einen solchen Financial Expert vorweisen zu können, schon um am Kapitalmarkt eine gute

Unterlassene Benennung

- Unabhängigkeitsversicherung** Corporate Governance präsentieren zu können. Die Benennung eines Finanzexperten muss auch die Versicherung enthalten, dass dieser – ebenso wie die anderen Audit-Committee-Mitglieder – unabhängig von der Unternehmensleitung ist. Von dieser Versicherung hat die SEC ausländische Emittenten bis zum In-Kraft-Treten der Regelungen betreffend die Audit Committees ausgenommen. Inländische Emittenten müssen nach der bisherigen Textfassung der Rule hingegen schon sofort über die Unabhängigkeit des Audit Committee Financial Expert berichten (§ 229.401 (h) (1) (ii) CFR). Auch hier sind noch Anpassungen im Zeitrahmen zu erwarten.

Arbeitsweise eines Audit Committee

Die Aufgaben und Zusammensetzung eines Audit Committee bestimmt das Board, nach deutschem Recht der Aufsichtsrat. In den USA werden dabei weitestgehend nur die entsprechenden Börsenbestimmungen umgesetzt.

- Geschäftsordnung** Aufgabenkatalog, Rechte und Pflichten seiner Mitglieder sowie deren Kompetenzen, die Zusammensetzung und Sitzungsfrequenz des Audit Committee sollten jedoch in einer Geschäftsordnung, der sog. *Audit Committee Charter*, kodifiziert werden, die den unternehmensspezifischen Besonderheiten Rechnung trägt und die es möglich macht, auf Veränderungen innerhalb und außerhalb des Unternehmens reagieren zu können. Dazu muss das Audit Committee, und selbstverständlich auch der Gesamtaufsichtsrat, über die dazu notwendigen Ressourcen verfügen. Diese sind ihm von der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen.
- Sitzungsfrequenz** Amerikanische Audit Committees tagen ca. drei- bis viermal jährlich. Das deutsche Recht macht hierzu keine Vorgaben, deshalb hat sich die Sitzungsfrequenz in erster Linie an dem Aufgabenkreis des jeweiligen Audit Committee zu orientieren. Einen Richtwert stellt die Regelung in § 110 Abs. 3 AktG dar, die den Aufsichtsrat börsennotierter Gesellschaften zu zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr verpflichtet. In der Praxis treten deutsche Audit Committees in der Regel nur zweimal im Kalenderjahr zusammen; allein bei Unternehmen mit vom Abschlussprüfer reviewter Quartalsberichterstattung finden häufiger (gewöhnlich vier) Sitzungen statt.
- Sitzungsteilnahme** Sitzungsteilnehmer sind neben den Ausschussmitgliedern der Vorstandsvorsitzende, der Finanzvorstand sowie der Abschlussprüfer (§ 171 Abs. 1 S. 2 AktG: bei der Beratung des Jahresabschlusses) und ggf. auch Vertreter von konzerninternen Gesellschaften. Auf Verlangen des Aufsichtsrats ist jedes Vorstandsmitglied zur Teilnahme verpflichtet. Bei Bedarf sollte das Audit Committee auch ohne den Vorstand tagen (so die Anregung für den Aufsichtsrat, *Tz. 3.6 des Deutschen Corporate Governance Kodex*). Zu einzelnen Tagesordnungspunkten können darüber hinaus bei Bedarf auch andere Personen, d.h. Sachverständige und Auskunftspersonen im Sinne von § 109 Abs. 1 S. 2 AktG, zu Beratungszwecken hinzugezogen werden. Dies sollte jedoch die Ausnahme bleiben.

Aufgabenzuweisungen an das Audit Committee

- Prüfungsaufgabe nach § 171 Abs. 1 AktG** Da das deutsche Audit Committee den Aufsichtsrat bei seiner Überwachungsaufgabe aus § 171 Abs. 1 AktG unterstützen soll, betreffen seine zentralen Aufgaben die Rechnungslegung des Unternehmens und deren Prüfung.

Ethic Rule 3

Der Aufsichtsrat und das Audit Committee haben gemeinsam mit der Unternehmensleitung dafür Sorge zu tragen, dass der richtige Ton in der Unternehmensspitze angestimmt wird und dass Wert auf Vollständigkeit und Genauigkeit bei den Angaben in den Rechnungsabschlüssen gelegt wird.

Nach der Stellungnahme des Arbeitskreises der Schmalenbach-Gesellschaft „Externe und interne Unternehmensüberwachung der Unternehmung“ (Tz. 2) zählen dazu traditionell:

**Klassischer
Aufgabenbereich**

- Vorschlag zur Abschlussprüferwahl;
- Überprüfung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers;
- sonstige vorbereitende Maßnahmen zur Erteilung des Prüfungsauftrags, insbesondere Vereinbarung des Prüferhonorars;
- Besprechung des Prüfungsumfangs und der Prüfungsschwerpunkte im Vorfeld der Abschlussprüfung und Vereinbarung zusätzlicher Angaben im Prüfungsbericht;
- Prüfung aller zur Veröffentlichung bestimmten Rechnungslegungsunterlagen vor ihrer Verabschiedung durch den Vorstand, insbesondere der Jahres- und der Quartalsabschlüsse, um so die Objektivität, Verlässlichkeit und Zeitnähe der Informationen sicherzustellen (Stichwort: Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung);
- Überprüfung der Rechnungslegungspolitik (Stichwort: Zweckmäßigkeit der Rechnungslegung);
- Durchsicht und Diskussion der Prüfungsergebnisse mit dem Abschlussprüfer, insbesondere des Prüfungsberichts und eines Management Letter;
- Besprechung der Ergebnisse der Internen Revision;
- Schlussbesprechung der Ergebnisse der Jahresabschlussprüfung mit dem Vorstand.

Es besteht die Tendenz, die Aufgaben des Audit Committee stetig auszuweiten. So kann ein deutsches Audit Committee auch bei der Erfüllung anderer Überwachungsaufgaben aus § 111 Abs. 1 AktG eingeschaltet werden. Zu denken ist beispielsweise an die Prüfung der Unternehmensplanung nach den vom Vorstand gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 1 AktG vorgelegten Berichten und die Beurteilung der unterjährigen Berichterstattung des Finanz- bzw. des Konzernmanagements.

**Ausweitung
der Aufgaben**

Restriktionen bei der Aufgabenzuweisung ergeben sich jedoch aus der eingeschränkten Autonomie des Prüfungsausschusses. Denn im Unterschied zu seinem amerikanischen Pendant ist das deutsche Audit Committee *erstens* nur ein Ausschuss des Aufsichtsrats und unterliegt dessen Beschlüssen. *Zweitens* obliegt dem Aufsichtsrat die Überwachung der Rechnungslegung als Gremium; es ist ihm nicht gestattet, seine Kompetenzen umfassend auf einen Ausschuss oder auf einzelne Räte zu übertragen (§ 171 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG). Und *drittens* hat auch das deutsche Audit Committee die Trennung von Unternehmensleitung und -überwachung (§ 105 AktG) zu berücksichtigen. Maßnahmen der Geschäftsführung können weder dem Aufsichtsrat noch seinem Audit Committee übertragen werden (§ 111 Abs. 4 Satz 1 AktG). Deshalb sind die neuen SEC-Regeln gerade mit Blick auf die Aufgabenzuweisung an Audit Committees sehr sorgfältig auf ihre Anwendbarkeit im deutschen Corporate-Governance-System zu überprüfen.

**Deutsche
Besonderheiten**

Prüferbestellung und Widerruf

Gemäß § 240.10-A3 (b) (2) (i) CFR soll dem Audit Committee die Aufgabe zukommen, unmittelbar verantwortlich über die Bestellung, die Vergütung und die vorzeitige Abberufung des Abschlussprüfers zu entscheiden. Auch die Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten über die Rechnungslegung zwischen der Unternehmensleitung und dem Abschlussprüfer soll dem Audit Committee obliegen.

**SEC-Vorgaben
im Konflikt mit
nationaler Corporate
Governance**

Die Vorschrift steht aus verschiedenen Gründen im Konflikt mit dem deutschen Recht.

Vorschlagsrecht für Abschlussprüfer

Denn in Deutschland erfolgt die Bestellung des gesetzlichen Abschlussprüfers durch die Hauptversammlung. Die SEC hat dies anerkannt und wird es in der Final Rule ausdrücklich klarstellen. Vorstellbar ist daher, dass allein der Prüfervorschlag vom Audit Committee stammt. Dies bereitet aus deutscher Sicht keine Probleme: Das Vorschlagsrecht hinsichtlich der Person des Abschlussprüfers ist vorrangig dem Aufsichtsrat zugewiesen (§ 124 Abs. 3 Satz 1 2. Halbs. AktG), der vorbereitend dafür das Audit Committee einsetzen kann.

Ethic Rule 4
Das Audit Committee muss den Abschlussprüfer kontinuierlich auf seine Rechenschaftspflicht gegenüber dem Aufsichtsrat und dem Audit Committee hinweisen.

Vergütungsvereinbarung

Insoweit bereitet es auch keine größere Schwierigkeit, wenn die SEC dem Audit Committee die Vergütungsvereinbarung mit dem Abschlussprüfer als Aufgabenbereich zuweist. Denn nach § 111 Abs. 2 Satz 3 AktG i.V.m. § 318 Abs. 1 Satz 4 HGB ist der Aufsichtsrat für die Erteilung des Prüfungsauftrages zuständig. Obzwar er auch diese Aufgabe als Gremium wahrnehmen muss, kann er die Vorbereitungen und die Erarbeitung einer Entscheidungsvorlage an ein Audit Committee übertragen.

Ersetzung des Abschlussprüfers

Äußerst problematisch ist aus deutscher Sicht indes der Vorschlag der SEC, das Audit Committee – bzw. nach deutscher Unternehmensstruktur den Aufsichtsrat – auch über eine mögliche Abwahl bzw. Ersetzung des gewählten Abschlussprüfers entscheiden zu lassen. Denn nach § 318 Abs. 3 HGB kann bei gesetzlichen Pflichtprüfungen im Sinne von § 316 Abs. 1 HGB allein das Gericht den gewählten Abschlussprüfer wegen Besorgnis der Befangenheit abberufen und durch einen neuen Abschlussprüfer ersetzen. Damit soll verhindert werden, dass Gesellschaft und Abschlussprüfer bei jeder kleinen Unbequemlichkeit während der Pflichtprüfung das Mandatsverhältnis beenden. Das Audit Committee kann jedoch dem insoweit antragsberechtigten Aufsichtsrat (§ 318 Abs. 3 Satz 1 HGB) vorschlagen, ein solches gerichtliches Ersetzungsverfahren einzuleiten.

Schlichtung von Meinungsstreitigkeiten

Im Grunde ähnlich hält es das deutsche Recht mit der Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten: Gemäß § 324 HGB entscheidet bei Meinungsstreitigkeiten zwischen dem Abschlussprüfer und der Kapitalgesellschaft über die Auslegung und Anwendung der gesetzlichen Vorschriften sowie von Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung über Jahresabschluss, Lagebericht, Konzernabschluss oder Konzernlagebericht ausschließlich das Gericht. Damit kann einem deutschen Audit Committee allenfalls in der mediativen Phase eine etwaige Schlichterrolle bzw. eine Erörterungsfunktion zukommen.

Wie die SEC mit diesen Konflikten umgehen wird, ist immer noch offen, da die Textfassung der Final Rule bislang noch nicht zugänglich ist. Allerdings ist es nicht unbegründet, insoweit eine Rücksichtnahme auf andere nationale Corporate-Governance-Strukturen zu erwarten.

Überwachung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers

Eine wesentliche Aufgabe des Audit Committee liegt nach US-amerikanischen Vorstellungen in der Überwachung des Abschlussprüfers, wenn dieser einen Bestätigungsvermerk erteilt bzw. die dafür erforderlichen Prüfungshandlungen vornimmt oder sich zu anderen Prüfungs-, Durchsichts- oder Bestätigungsleistungen verpflichtet hat (§ 210.10A-3 (b) (2) CFR). Der Wahrung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers kommt dabei besondere Bedeutung zu.

Deutscher Aufsichtsrat muss Unabhängigkeitserklärung einholen

Dies ist auch nach deutschem Recht der Fall: Zum einen muss der Aufsichtsrat bei seinem Wahlvorschlag die Abhängigkeitstatbestände des § 319 Abs. 2 und 3 HGB beachten; zum anderen fordert der Deutsche Corporate Governance Kodex, vom Abschlussprüfer zuvor eine Unabhängigkeitserklärung einzuholen, die eventuell bestehende berufliche, finanzielle oder sonstige Beziehungen zwischen dem Abschlussprüfer und seinen Organen und Prüfungsleitern einerseits und dem Unternehmen und seinen Organmitgliedern andererseits aufzeigen soll (Tz. 7.2.1). Die Erklärung muss sich sowohl auf die im vergangenen Geschäftsjahr erbrachten als auch auf die für

das Folgejahr vereinbarten Beratungsleistungen beziehen. Zudem soll der Aufsichtsrat bzw. das Audit Committee mit dem Abschlussprüfer eine Vereinbarung darüber treffen, dass über alle während der Prüfung eintretenden Befangenheitsgründe unverzüglich zu berichten ist.

Die neuen SEC-Regeln steigern den Aufgabenbereich des Audit Committee insoweit um ein Vielfaches: Im Detail soll das Audit Committee einer börsennotierten Gesellschaft vorab entscheiden, ob die an den als Abschlussprüfer gewählten Wirtschaftsprüfer herangetragenen Beratungsleistungen (Non-Audit Services) von ihm übernommen werden dürfen oder nicht. Eben jener Pre-Approval-Prozess wird noch manche Schwierigkeiten bereiten und jedes Unternehmen, insbesondere die Konzerne, herausfordern, entsprechende Kommunikations- und Entscheidungsstrukturen systemkonform zu implementieren (vgl. *Im Fokus*).

SEC verlangt Pre-Approval

Die SEC lässt es zu, den Pre-Approval-Prozess völlig auf ein oder mehrere ausgewählte Audit-Committee-Mitglieder zu übertragen. Auch soll es einem Audit Committee möglich sein, im Rahmen von genau zu definierenden Policies den Pre-Approval für bestimmte Kategorien von Dienstleistungen vorab zu erteilen. Damit will die SEC vermeiden, dass vor jeder einzelnen Beauftragung eines Non-Audit Service an den Abschlussprüfer das gesamte Audit Committee seine Zustimmung geben muss. Ebenso könnte der Pre-Approval gerade in Konzernen Anlass dafür sein, einen zentralisierten, alle Konzerngesellschaften umfassenden Genehmigungsprozess für Beratungsleistungen zu implementieren. Allerdings müssen hierfür klare Strukturen und für jedes Unternehmen adaptierbare Grundsätze geschaffen werden, die den Prozess für alle Beteiligten handhabbar machen.

Pre-Approval-Prozess im Unternehmen

Überwachung des Risikomanagements und der Internen Revision

Durch die stetig steigenden und komplexeren Unternehmensrisiken rücken Risikomanagement und Risikobewältigung in den Mittelpunkt der internen Unternehmensüberwachung.

In US-amerikanischen Unternehmen fallen deshalb häufig auch das Risikomanagement und die Interne Revision in die (Haupt-) Verantwortung des Audit Committee. Sec. 301 SOA gibt dem Audit Committee zwar keine Zuständigkeit über die Interne Revision; allerdings wirft die SEC die Frage auf, ob Prüfungsausschüsse gegenüber der Internen Revision die gleichen Verantwortlichkeiten und Befugnisse haben sollten wie gegenüber den externen Abschlussprüfern.

Aufgabe des Audit Committee?

Dies könnte im deutschen Recht keine Umsetzung finden: Denn nach § 91 Abs. 2 AktG hat der Vorstand im Rahmen des Früherkennungssystems auch eine Interne Revision einzurichten. Systematisch unterliegt sie damit der ausschließlichen Verantwortung des Vorstands – sie ist Geschäftsführungsaufgabe (§ 76 Abs. 1 AktG). Der Aufsichtsrat bzw. das Audit Committee hat lediglich die Einrichtung und Funktionsfähigkeit der Internen Revision und des Risk Management zu beurteilen. Deshalb kann sich seine Überwachung nur darauf beziehen, ob der Vorstand ausreichende, gut funktionierende und zweckmäßige Sicherheits- und Kontrollsysteme eingerichtet hat. Hierfür erhält er bzw. das Audit Committee über die Regelberichterstattung nach § 90 Abs. 1 Satz 1 AktG alle notwendigen Informationen von der Unternehmensleitung.

Deutscher Aufsichtsrat beschränkt auf Überwachung

Der Beschwerdeprozess

In Anlehnung an den Wortlaut von Sec. 301 SOA gibt die SEC-Rule den Audit Committees ganz pauschal den Auftrag, organisatorische Vorkehrungen zu treffen und entsprechende Verfahrensformen zu implementieren, um Beschwerden von Mitarbeitern und Dritten zum Rechnungswesen, rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen oder prüfungsrelevanten Angelegenheiten unmittelbar und vertraulich zu empfangen, bearbeiten und weiterverfolgen zu können (§ 240.10A-3 (b) (3) CFR). Nicht ausgeschlossen ist, dass die SEC hierfür weiterreichende Maßnahmen vorschlagen, insbesondere detailliertere Verfahrensweisen vorschreiben und ggf. eine Offenlegung der Verfahrensweisen bei einem Emittenten fordern wird.

SEC fordert Implementierung

Outsourcing Da dies eine erhebliche Arbeitsbelastung mit sich bringen wird, könnte sich das eine oder andere Audit Committee mit dem Gedanken tragen, dieses Beschwerdesystem aus dem Unternehmen auf unabhängige Dritte auszulagern. Ob die SEC einem solchen Procedere zustimmen wird, ist freilich noch offen. Schon jetzt dürfte allerdings feststehen, dass sich auch bei einem Outsourcing das Audit Committee bzw. der Aufsichtsrat nicht seiner Überwachungsverantwortung entziehen darf.

Informations- und Berichtspflichten

Auskunftsrechte versus Berichtspflichten

Um seiner Aufgabe nachkommen zu können, benötigt das Audit Committee regelmäßige, aktuelle und von Vorstand (§ 90 AktG) und Abschlussprüfer (§ 321 HGB) verständlich aufbereitete Informationen. Die Informations- und Auskunftsrechte des deutschen Audit Committee gegenüber dem Vorstand einerseits und dem Abschlussprüfer andererseits entsprechen denen des Aufsichtsrats. Den Informationsrechten des Prüfungsausschusses steht die Pflicht gegenüber, den Aufsichtsrat regelmäßig über seine Tätigkeit – und sei es nur in Kurzform – zu unterrichten. Dies gilt insbesondere nach Abschluss der Rechnungslegungsprüfung. Hier hat das Audit Committee dem Aufsichtsratsplenum eine Stellungnahme über das gewonnene Bild der Finanz-, Vermögens- und Ertragslage und der Risikoeinschätzung der Unternehmensleitung vorzulegen.

Vorteile eines Audit Committee

Auf deutsche Unternehmen wird ein erhöhter personeller und zeitlicher Analyseaufwand zukommen, um die US-Bestimmungen sorgfältig mit den bestehenden deutschen Rechtsbestimmungen und den Unternehmensstandards und -prozessen abzugleichen.

Dies gilt vor allem für sämtliche internen Abläufe bei der Rechnungslegung und Finanzmarktkommunikation. Mit besonderer Sorgfalt wird sich jedes Unternehmen seinem Audit Committee widmen müssen, was vielfältige Anstrengungen erfordern wird. Aus der Implementierung eines Audit Committee ergeben sich aber entscheidende Vorteile:

- erhöhtes Vertrauen der Öffentlichkeit in die Objektivität und Glaubwürdigkeit der publizierten Rechnungslegung;
- Bestätigung, dass die Gesellschaft Corporate Governance ernst nimmt und die Regeln des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Unternehmensüberwachung anwendet;
- Senkung der Eigenkapital- und Fremdkapitalkosten wegen der verbesserten Börsenpräsentation und eines höheren Unternehmenswerts (*so die Studie der WHU-Otto-Beisheim-Hochschule in Kooperation mit der Deutschen Börse AG*);
- Steigerung der Qualität der internen und externen Berichterstattung aufgrund der kritischen Prüfung durch das Audit Committee;
- unabhängige Beurteilung der Rechnungslegungsgrundsätze;

Ethic Rule 5

Audit Committees müssen einen Prozess schaffen, welcher die Beurteilung und Überwachung folgender Aspekte unterstützt:

- *Rolle des Audit Committee gegenüber den anderen Beteiligten bei der Erstellung von Rechnungsabschlüssen*
- *Erkennung und Bewältigung der kritischen Risiken im Prozess der Erstellung von Rechnungsabschlüssen*
- *Wirksamkeit von Kontrollen im Prozess der Erstellung von Rechnungsabschlüssen*
- *Unabhängigkeit, Verantwortlichkeit und Wirksamkeit der Abschlussprüfung*
- *Überwachung des von der Geschäftsleitung eingerichteten Risikomanagements und internen Kontrollsystems*
- *Transparenz und Offenlegung der Jahresabschlüsse*

- stärkerer Fokus auf das Risikomanagement-System und die Risikokontrolle durch den Vorstand und die einbezogenen Management-Ebenen;
- Verbesserung des Internen Kontrollsystems, insbesondere in Konzernstrukturen;
- Unterstützung der Qualität und Unabhängigkeit der Abschlussprüfung.

Gute Corporate Governance sollte deshalb nicht nur nach außen präsentiert, sondern auch nach innen wirklich gelebt werden. ■

Brisant

SEC verabschiedet Final Rule zu Audit Committees

In der Pressemitteilung 2003-43 vom 1. April 2003 erklärte die SEC, dass die Final Rule zu Audit Committees (Section 301 SOA) von ihr verabschiedet worden sei. Der genaue Text der Final Rule wird erfahrungsgemäß zwei Wochen nach der Pressemitteilung veröffentlicht werden. Wir werden den genauen Wortlaut sowie eine Zusammenfassung der Final Rule zeitnah in unsere Internetseite (www.audit-committee-institute.de) einstellen.

Final Rule zu Audit Committees

Die folgenden Bestimmungen werden verpflichtend für in USA gelistete Unternehmen:

- Jedes Mitglied eines Audit Committee muss unabhängig gemäß den speziellen Kriterien in Section 10A(m) der Securities Exchange Act of 1934 sein.
- Nach Section 10A(m) ist es Mitgliedern von Audit Committees untersagt, Vergütungen für Beratungsleistungen oder Gutachtertätigkeiten sowie Aufwandsersatzleistungen, gleich in welcher Form, vom Unternehmen selbst oder von einem Tochterunternehmen anzunehmen. Ferner darf ein Audit-Committee-Mitglied nicht ein mit dem Unternehmen verbundenes Unternehmen kontrollieren oder von ihm abhängig sein.
- Das Audit Committee muss unmittelbar verantwortlich sein für die Bestellung, Vergütung, Beibehaltung und Überwachung der Arbeit des Abschlussprüfers. Der Abschlussprüfer muss unmittelbar an das Audit Committee berichten.
- Das Audit Committee muss ein Verfahren für Beschwerden hinsichtlich Rechnungslegung, interner Überwachung des Rechnungswesens und Prüfungsangelegenheiten einrichten, das auch vertrauliche und anonyme Anzeigen von Mitarbeitern erfasst.

- Das Audit Committee muss das Recht haben, unabhängige externe Berater heranzuziehen, falls ihm dies zur Wahrnehmung seiner Aufgaben geboten erscheint.
- Das Unternehmen ist verpflichtet, für eine angemessene finanzielle Ausstattung des Audit Committee zu sorgen.

Sonderbestimmungen für ausländische Unternehmen

Für ausländische Unternehmen, die an einer Börse in den USA gelistet sind, gelten folgende Sonderbestimmungen:

- Nationale Mitbestimmungsgesetze erlauben es Arbeitnehmern, die nicht der Unternehmensleitung angehören, Mitglied im Audit Committee zu sein.
- Auswahl und Bestellung des Abschlussprüfers durch die Hauptversammlung ist zulässig.
- Die Überwachung des Abschlussprüfers kann auch von einem Board of Auditors vorgenommen werden, wenn dies nach nationalen Gesetzen zulässig ist.
- Es ergehen gesonderte Bestimmungen für die Berücksichtigung der Pflichten von Vertretern der öffentlichen Hand als Anteilseigner, die Mitglieder in Audit Committees sind.

Anwendungszeitpunkte

Die Bestimmungen der Final Rule treten für in den USA ansässige, gelistete Unternehmen mit dem Zeitpunkt ihrer ersten Hauptversammlung nach dem 15. Januar 2004 in Kraft, spätestens jedoch zum 31. Oktober 2004. Ausländische, in USA gelistete Unternehmen müssen die Bestimmungen bis zum 31. Juli 2005 erfüllt haben. ■

Im Fokus

Geschäftsordnung (Charter) für Audit Committees gewinnt erheblich an Bedeutung

Die neuen, weitaus komplexeren Aufgabenfelder und Verantwortlichkeiten, die aufgrund der europäischen und amerikanischen Entwicklungen zur Corporate Governance auf das Audit Committee zukommen, stellen eine Herausforderung dar, die selbst für namhafte Gesellschaften konzeptionelles und organisatorisches Neuland bedeutet. Um künftig eine effiziente Arbeit des Audit Committee sicherzustellen, wird als Grundlage der Ausschussarbeit eine Geschäftsordnung unerlässlich.

Konzeption der Geschäftsordnung für das Audit Committee steht bei vielen Unternehmen noch an

Gegenwärtig gilt es in vielen Unternehmen als State of the Art, wenn der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung besitzt. Häufig sind hierin Verfahrensweisen festgeschrieben, die sich über Jahrzehnte hinweg bewährt haben. Aktuelle Herausforderungen werden hingegen oft unzureichend Rechnung getragen. Die Neuregelungen im nationalen Recht, die Überlegungen auf EU-Ebene und die direkt oder über den Kapitalmarkt indirekt wirkenden Anforderungen aus dem Sarbanes-Oxley Act sollten daher Anlass sein, vorhandene Geschäftsordnungen auf den Prüfstand zu stellen. Der komplexe Katalog neuer Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Audit Committees lässt es geboten erscheinen, für diese – von wenigen Unternehmen abgesehen – erstmals eine an den spezifischen Belangen ausgerichtete eigene Geschäftsordnung zu erlassen.

Maßgeschneiderte Ausgestaltung für Grundstruktur und zur Sicherstellung der Arbeitseffizienz

Zur Grundstruktur einer Geschäftsordnung für ein Audit Committee gehören Regelungen über seine Zusammensetzung und Leitung, über seine Aufgaben und Rechte sowie über die Modalitäten seiner Zusammenkunft und zur Beschlussfassung. Standardmuster für Gremien bieten hierfür wenig Hilfestellung, da Aufgabenspezifika, wie Unabhängigkeit der Mitglieder und Besonderheiten durch branchen- und unternehmensspezifische Risiken, oder Länderspezifika, wie verschiedene Formen der Mitbestimmung, eine maßgeschneiderte, arbeitseffiziente Ausgestaltung erfordern. ■

Pre-Approval-Prozess stellt neue Anforderungen an das Audit Committee

Zu den Kernkomponenten der Unabhängigkeitsregelungen für den Abschlussprüfer im Sarbanes-Oxley Act gehört die Interessenentflechtung zwischen der Prüfungstätigkeit und anderen Dienstleistungen (Non-Audit Services) für dasselbe Unternehmen. Sämtliche Non-Audit Services, die dem Prüfungsmandanten gegenüber erbracht werden, sind ab dem 6. Mai 2003 einem Pre-Approval des Audit Committee zu unterziehen.

Zulässigkeit von Non-Audit Services nicht grundsätzlich in Frage gestellt

In den Ausführungsregelungen der SEC zur Prüferunabhängigkeit (Final Rule v. 28. Januar 2003) wurde klargestellt, dass, von Ausnahmen abgesehen, Dienstleistungen neben der Abschlussprüfung, wie die Steuerberatung, grundsätzlich zulässig sind, diese Dienstleistungen aber vorab der Zustimmung des Audit Committee bedürfen.

Themenbereiche, die Fragen zum Pre-Approval-Prozess aufwerfen

Der Fragenkatalog zum Pre-Approval-Prozess umfasst vor allem folgende Punkte:

- Welches Spektrum an Dienstleistungen unterliegt dem Pre-Approval-Prozess?
- Welche Abgrenzungskriterien ergeben sich bei den einzelnen Dienstleistungen?
- In welchem Umfang werden Konzernbeteiligungen von den Pre-Approval-Anforderungen erfasst?
- Wie lässt sich der Pre-Approval-Prozess in der Praxis umsetzen?
- Welche Möglichkeiten bestehen, Vorabgenehmigungen en bloc zu erteilen?
- Welche Ausnahme-Tatbestände müssen vorliegen, um Bagatellregelungen in Anspruch nehmen zu können?
- Welche Übergangsregelung besteht für Altverträge? ■

Wegen ihrer besonderen Bedeutung wird sich die nächste Ausgabe des Audit Committee Quarterly (Juni 2003) ausführlicher mit diesen beiden Themen beschäftigen.

Corporate Governance News

Deutschland und EU

Studie zum Deutschen Corporate Governance Kodex zeigt weitgehende Akzeptanz sowie Verbesserungsbedarf

Die Ergebnisse einer Befragung namhafter Aufsichtsratsvertreter deutscher Großunternehmen durch die Personalberatung Spencer Stuart (Die Aufsichtsratsleistung auf dem Prüfstand, Frankfurt am Main 2002) zeigen, dass die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex von den Kontrollgremien weitgehend befürwortet werden. In Detailfragen reicht das Meinungsspektrum aus der Aufsichtspraxis allerdings von einer Verschärfung im Kodex bis zur Ablehnung bestimmter Verfahrensweisen.

Zahl der Mandate für aktiv tätige Manager sollte auf zwei bis drei Aufsichtsratspositionen begrenzt werden

Aus Sicht der befragten Aufsichtsratsmitglieder kann bei aktiv tätigen Managern die Übernahme von zu vielen Mandaten zur Überforderung führen. In aller Regel wird daher für diesen Personenkreis eine zahlenmäßige Begrenzung auf zwei bis drei externe Mandate vorgeschlagen – statt der im Kodex vorgesehenen Maximalzahl von fünf Mandaten.

Standardisierte Effizienzkontrolle abgelehnt

Zurückgewiesen werden standardisierte Ansätze für die Effizienzprüfung der Aufsichtsratsarbeit. Nach Auffassung der befragten Aufsichtsräte eignen sich für eine Beurteilung ihrer Arbeit angesichts der jeweiligen Unternehmensspezifika weder Checklisten noch normierte Fragebögen. Vorgeschlagen wird vielmehr eine „Selbstüberprüfung“ unter Mitwirkung eines externen Moderators.

Uneinigkeit bei der Besetzung des Aufsichtsratsvorsitzenden

Keine einheitliche Meinung vertreten die befragten Aufsichtsratsmitglieder bei der Frage, ob ein ausscheidender Vorstandsvorsitzender den Vorsitz im Aufsichtsrat übernehmen sollte. Hierbei steht dem Vorzug einer großen unternehmensindividu-

ellen Erfahrung der Nachteil einer mangelnden Unabhängigkeit gegenüber. ■

Engpass bei einer adäquaten Besetzung der Aufsichtsräte

Zu den Kernelementen einer guten Corporate Governance gehört die sachkundige Besetzung der Organe im Unternehmen. Der Aufsichtsratsvorsitzende der Deutschen Bank, Rolf-E. Breuer, hat auf einer Veranstaltung des Deutschen Aktieninstituts darauf hingewiesen, dass börsennotierte deutsche Unternehmen zunehmend vor Problemen stehen, ihr Kontrollgremium adäquat zu besetzen.

Professionalisierung gewinnt erheblich an Bedeutung

Als Ursache des Engpasses werden in erster Linie die gestiegenen Ansprüche an eine verantwortungsvolle Unternehmensaufsicht angesehen, die immer stärker als belastende Bürde empfunden wird und mit wachsendem Zeitaufwand verbunden ist. Im Hinblick auf die notwendige Professionalisierung der Aufsichtsrats Tätigkeit wies Kurt Viermetz, Aufsichtsratsvorsitzender der HypoVereinsbank, auf der gleichen Veranstaltung darauf hin, dass in den USA für jedes Mandat 20 Arbeitstage veranschlagt würden. Bereits heute zeichnen sich daher Schwierigkeiten ab, in ausreichendem Umfang geeignete Kandidaten zur Übernahme einer Aufsichtsratsfunktion zu bewegen.

Mandatsbegrenzungen forcieren den bestehenden Engpass

Verstärkt wird der Engpass durch die im Kodex angestrebte stärkere Unabhängigkeit des Kontrollgremiums. So sollen aus den Reihen ehemaliger Vorstandsmitglieder höchstens noch zwei Aufsichtsratspositionen besetzt werden. Außerdem führt die im Kodex vorgesehene Beschränkung auf fünf konzernexterne Mandate pro Person zu einem erheblichen Bedarf an Funktionsträgern. ■

BMJ und BMF legen Maßnahmenkatalog zum 10-Punkte-Programm zur Stärkung der Unternehmensintegrität vor

Am 25. Februar 2003 haben die Bundesjustizministerin und der Bundesfinanzminister einen konkretisierten Maßnahmenkatalog zur Stärkung des Anlegerschutzes und des Vertrauens in die Aktienmärkte vorgestellt. Diese Maßnahmen setzen auf Transparenz und Selbstregulierung und sollen das Pflichtbewusstsein derer fördern, die in börsennotierten Gesellschaften unternehmerische Verantwortung tragen.

Themenspektrum des 10-Punkte-Programms

Die Eckpunkte des Maßnahmenkatalogs umfassen die Themen:

- persönliche Haftung von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern gegenüber dem Unternehmen,
- persönliche Haftung von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern gegenüber Anlegern,
- Weiterentwicklung des Deutschen Corporate Governance Kodex,
- Fortentwicklung der Rechnungslegung und Anpassung an internationale Standards,
- Stärkung der Rolle des Abschlussprüfers,
- Überwachung der Rechtmäßigkeit von Unternehmensabschlüssen durch eine unabhängige Stelle (Enforcement),
- Fortführung der Börsenreform und Weiterentwicklung des Aufsichtsrechts,
- Verbesserung des Anlegerschutzes im „Grauen Kapitalmarkt“,

- Sicherstellung der Verlässlichkeit von Unternehmensbewertungen durch Finanzanalysten und Rating-Agenturen,
- Verschärfung der Strafvorschriften für Delikte im Kapitalmarktbereich.

Zeitlich gestaffelte Umsetzung in Einzelpaketen

Vorgesehen ist, das Gesetzgebungsverfahren für Klagerechte noch 2003 einzuleiten, die Haftungsregelungen und übrigen Komponenten sollen 2004 folgen. Zu den Einzelheiten des 10-Punkte-Programms vgl. www.bmj.bund.de/ger/themen. ■

EU-Winter-Report setzt Impulse zur Corporate Governance

Der zähe Prozess einer gesellschaftsrechtlichen Harmonisierung in der EU hat durch den Ende 2002 vorgelegten Winter-Report einen viel beachteten Anstoß erhalten. Hierbei handelt es sich um den Abschlussbericht der von der EU-Kommission 2001 eingesetzten Expertengruppe unter Vorsitz von Jaap Winter. Schwerpunkte des Reports, zu dem bereits erste Reaktionen in der Fachliteratur vorliegen (vgl. Maul in: DB 2003, S. 27–31 und Wiesner in: BB 2003, S. 213–217), sind u.a. Vorschläge zur Weiterentwicklung der Corporate Governance, Reform der Regelungen zur Kapitalaufbringung und -erhaltung sowie Beseitigung von Mobilitätshindernissen innerhalb des Binnenmarkts. Auf Basis dieser Vorschläge will die Kommission im Frühjahr 2003 einen Aktionsplan vorlegen, der zunächst insbesondere Fragen der Corporate Governance aufgreift.

Ursprünglicher und erweiterter Auftrag der Gruppe

Der Untersuchungsauftrag zur Corporate Governance, den Binnenmarktkommissar Frits Bolkestein an die Expertengruppe gerichtet hatte, zielte auf die Frage ab, wie die EU die Corporate Governance in den Mitgliedsstaaten unterstützen kann. Hierbei ging es im Wesentlichen um die Aspekte:

- Offenlegung der Corporate Governance des Unternehmens,
- Stärkung der Rechte von Anteilseignern,
- Verschärfung der Pflichten und Verantwortlichkeiten des Board, insbesondere bezüglich der Haftung,
- Überlegungen zur Schaffung eines einheitlichen Europäischen Corporate Governance Kodex.

Als Reaktion auf die Unternehmenszusammenbrüche in den USA ist von den europäischen Wirtschafts- und Finanzministern

im April 2002 beschlossen worden, den Auftrag an die Expertengruppe zu erweitern um die Themenbereiche:

- Die Rolle von „Non-Executive and Supervisory Directors“,
- die Vergütung des Managements,
- die Verantwortlichkeit des Managements für die „Financial Statements“,
- die Prüfungspraxis.

Publizitätsanforderungen zur Corporate Governance

Börsennotierte Unternehmen sollen künftig zu einem Statement über ihre Corporate Governance im Geschäftsbericht und auf ihrer Website verpflichtet werden. Anzugeben sind der zugrunde gelegte Kodex sowie folgende Schlüsselinformationen:

- Aufgaben und Rechte der Hauptversammlung,
- Darstellung des Board und seiner Ausschüsse, Beschreibung der Verfahren zur Bestellung sowie der Qualifikationen,
- Offenlegung der direkten und indirekten Beziehungen, die Boardmitglieder zum Unternehmen haben,
- Erläuterung der Stimmrechts- und Kontrollverhältnisse,
- Offenlegung von direkten und indirekten Beziehungen zwischen dem Unternehmen und Großaktionären,
- Angabe wesentlicher Transaktionen mit Tochtergesellschaften oder assoziierten Unternehmen,
- Erläuterung des bei dem Unternehmen eingesetzten Risikomanagementsystems und der Geschäftsrisiken.

Stärkung der Aktionärsrechte

Vorgeschlagen wird, dass institutionelle Investoren ihre generelle Stimmrechtspolitik offen legen und auf Nachfrage ihr Abstimmungsverhalten im konkreten Fall bekannt geben. Vereinheitlicht werden soll zudem das Aktionärsrecht auf eine

Sonderprüfung. Als quotale Hürde schlägt die Expertengruppe einen Schwellenwert von fünf Prozent oder zehn Prozent des Grundkapitals vor (im Maßnahmenkatalog des BMJ/BMF sind stattdessen ein Prozent oder 100.000 Euro vorgesehen). Das Recht wird aber zur Vermeidung von Missbrauch auf Fälle mit Verdacht auf ordnungswidriges Verhalten beschränkt.

Boardstruktur wird nicht angetastet

Die Organisationsstruktur des Board als zweigliedriges Boardsystem von Vorstand und Aufsichtsrat oder als in einem einzigen Organ zusammengefasstes Boardsystem von Executive Directors und Non-Executive Directors wird nicht angetastet, sondern als Wahlrecht – analog zur Societas Europaea („Europa-AG“) – offen gehalten.

Unabhängigkeit der Überwachung

Nach Ansicht der Expertengruppe bedürfen insbesondere die Bestellung und Vergütung des Managements sowie die Prüfung der Rechnungslegung einer unabhängigen Überwachung, die an folgenden drei Kriterien zu bemessen ist:

- keine Einbindung in das operative Geschäft,
- keine Abhängigkeit von Hauptverantwortungsträgern,
- keinerlei Bezug von finanziellen Zuwendungen und sonstigen Vergünstigungen mit Ausnahme der offen zu legenden Vergütungen für die Aufsichtsfunktion.

Die ausnahmslose Unabhängigkeit aller Ausschussmitglieder, wie im Sarbanes-Oxley Act gefordert, hat die Expertengruppe für die EU angesichts der Mitbestimmungsregelungen abgelehnt.

Verschärfte Haftungsregelungen für das Management

Analog zum AktG sollen künftig EU-weit die Organmitglieder des Unternehmens einer gesamtschuldnerischen Haftung unterworfen werden. Dieser EU-Weg weicht vom Sarbanes-Oxley

Act ab. Dortiger Ansatzpunkt sind nicht die Organmitglieder in ihrer Gesamtheit, sondern jeweils der CEO und CFO.

Früher als bei der Insolvenzverschleppung sollen Organmitglieder einer Haftung für „Wrongful Trading“ unterliegen. Bei dieser Regelung greift die Verpflichtung zur Einleitung eines Insolvenzverfahrens bereits bei absehbar nicht mehr möglichem Schuldendienst – statt ab Zahlungsunfähigkeit. Als neue Sanktion schlägt die Expertengruppe der EU-Kommission vor, ein europaweites Berufsverbot für Organmitglieder bei Abgabe falscher Finanzinformationen in Erwägung zu ziehen.

Erweitertes Aufgabenspektrum für Audit Committees

In detaillierter Form unterbreitet die Expertengruppe Vorschläge für das im Regelfall einzurichtende Audit Committee. Zu diesen Aufgaben gehören vor allem

- der Vorschlag zur Bestellung des Wirtschaftsprüfers,
- die Überwachung der Beziehungen zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Unternehmen in Bezug auf die Unabhängigkeit,
- die Überwachung der vom Wirtschaftsprüfer erbrachten „Non-Audit Services“,
- ein mindestens quartalsweises Treffen mit dem Wirtschaftsprüfer, davon einmal im Jahr ohne Executive Directors,
- die Sicherstellung, dass der Wirtschaftsprüfer Zugang zu allen für seine Aufgaben erforderlichen Informationen hat,
- die Rolle als Adressat des Management Letter vom Wirtschaftsprüfer,
- der Review der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,
- die Überwachung der Arbeit der Internen Revision und des Risikomanagementsystems. ■

Corporate Governance News

U.S. Securities Exchange Commission (SEC)

Unabhängigkeit des Abschlussprüfers

Seit dem 30. Juli 2002 ist der „Sarbanes-Oxley Act of 2002“ in Kraft. Auf seiner Grundlage sind zahlreiche neue Regelungen und Regelungsentwürfe ergangen mit dem Ziel, die Rechnungslegung der an US-amerikanischen Börsen notierten Unternehmen wesentlich zu verbessern. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf der Stärkung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers. Hierzu hat die SEC am 28. Januar 2003 die Final Rule „Strengthening the Commissions Requirements Regarding Auditor Independence“ verabschiedet.

Wesentliche Bestandteile der neuen Unabhängigkeitsregelungen sind:

- **Beschränkung der Nicht-Prüfungsleistungen**
Bestimmte Non-Audit Services des Prüfers außerhalb der Abschlussprüfung werden als nicht vereinbar angesehen.
- **Zustimmungspflichten des Audit Committee (Pre-Approval)**
Das Audit Committee hat vorab zu entscheiden, ob der Abschlussprüfer mit bestimmten grundsätzlich erlaubten Non-Audit Services beauftragt werden darf.
- **Rotationspflichten**
Die an der Prüfung beteiligten Partner dürfen ein Mandat nur über eine bestimmte Anzahl von Jahren betreuen (Rotation).
- **Informationspflichten**
Dem Abschlussprüfer obliegen bestimmte Informationspflichten gegenüber dem Audit Committee.

Die neuen Regelungen gehen detailliert auf die Frage ein, welche Non-Audit Services der Abschlussprüfer zukünftig für einen Abschlussprüfungsmandanten nicht mehr oder nur noch eingeschränkt erbringen darf:

- **Buchführungstätigkeiten oder andere Dienstleistungen im Rahmen der Buchführung oder der Abschlusserstellung**
Der Abschlussprüfer darf grundsätzlich keine Dienstleistung im Rahmen der Buchführung oder Abschlusserstellung für den Prüfungsmandanten erbringen. Ausgenommen hiervon sind nur diejenigen Dienstleistungen, deren Ergebnisse nicht Gegenstand von Prüfungshandlungen im Rahmen der Abschlussprüfung sind.
- **Entwicklung und Implementierung von Finanz-Informationssystemen**
Der Abschlussprüfer ist nicht unabhängig, wenn er ein Hardware- oder Softwaresystem konzipiert oder einführt, das die dem Jahresabschluss zugrunde liegenden Quelldaten zusammenfasst oder Informationen erzeugt, die signifikant für den Jahresabschluss oder andere Finanz-Informationssysteme sind.
- **Bewertungsdienstleistungen, Fairness Opinions oder Sacheinlageprüfungen**
Der Abschlussprüfer darf keine Bewertungsdienstleistungen, Fairness Opinions oder Sacheinlageprüfungen für den Mandanten durchführen, es sei denn, dass das Ergebnis dieser Dienstleistungen nicht Gegenstand der Abschlussprüfung ist.
- **Versicherungsmathematische Dienstleistungen**
Versicherungsmathematische Dienstleistungen verstoßen gegen das Selbstprüfungsverbot, es sei denn, die Ergebnisse sind nicht Gegenstand der Abschlussprüfung.
- **Übernahme der Internen Revision**
Die bisher zulässigen Ausnahmen für kleine Unternehmen bzw. das bisher zulässige teilweise Outsourcen der internen Revisionstätigkeiten auf den Abschlussprüfer sind entfallen.
- **Übernahme von Managementfunktionen**
Es ist dem Abschlussprüfer nicht gestattet, vorübergehend oder auf Dauer als Führungskraft oder Angestellter des

Mandanten tätig zu werden bzw. an Entscheidungsprozessen, Überwachungsfunktionen oder Kontrollaufgaben des Mandanten mitzuwirken.

■ **Personalberatung**

Dienste wie die Personalsuche, Beratung zu Auswahlverfahren, Personalvermittlung oder Entgeltverhandlungen im Auftrag des Mandanten durch den Abschlussprüfer sind nicht zulässig.

■ **Finanzdienstleistungen und ähnliche Leistungen**

Zu den nicht erlaubten Finanzdienstleistungen gehören zum Beispiel registrierte oder nichtregistrierte Maklertätigkeiten, die Übernahme von verkaufsfördernden Maßnahmen, die Mitwirkung bei Investitionsentscheidungen, die Vermögensverwaltung oder die Anlageberatung.

■ **Rechtsberatung**

Die rechtsanwaltliche Beratung und Vertretung der Interessen des Mandanten ist nach Auffassung der SEC mit der für die Abschlussprüfung erforderlichen Unabhängigkeit nicht vereinbar, soweit diese Dienstleistungen eine Zulassung als Anwalt in dem jeweiligen Rechtsraum erfordern oder einem Wirtschaftsprüfer innerhalb der USA erlaubt wären.

■ **Expert Services**

Zu den Expert Services gehören neben der rechtlichen Vertretung auch gutachterliche Tätigkeiten des Abschlussprüfers im Rahmen von Verfahren. Diese Dienste werden als nicht vereinbar mit der Unabhängigkeit angesehen.

■ **Steuerberatung**

Steuerberatung beeinträchtigt die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers grundsätzlich nicht. Insofern sind auch weiterhin Tax Compliance, Tax Planning and Tax Advice zulässig. Allerdings ist die Vertretung des Mandanten vor einem Gericht mit der Unabhängigkeit nicht vereinbar.

Die von der SEC vorgesehene Rotation differenziert nach dem Grad der Prüfungsverantwortung der Partner:

■ **Rotation nach fünf Jahren (mit anschließender Sperrzeit von fünf Jahren)**

- Lead und Concurring Review Partner bei einer börsennotierten Gesellschaft

■ **Rotation nach sieben Jahren (mit anschließender Sperrzeit von zwei Jahren)**

- Sonstige Prüfungspartner bei einer börsennotierten Gesellschaft
- Lead Partner von bedeutenden Tochtergesellschaften.

Neben der vorherigen Genehmigung der Prüfungsaufträge und zulässiger Non-Audit Services verlangt der Sarbanes-Oxley Act, dass der Abschlussprüfer das Audit Committee zeitnah informiert zum Beispiel über alle bilanzpolitischen Maßnahmen der Gesellschaft sowie alle alternativen Gestaltungsmöglichkeiten in der Rechnungslegung und in der Abschlussberichterstattung, sofern sie wesentliche Posten betreffen und mit dem Management diskutiert worden sind.

Um es den Investoren zu ermöglichen, sich ein besseres Bild von der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers zu machen, fordert die SEC schließlich die Offenlegung von Honoraren, getrennt nach Honoraren für Prüfung (*Audit Fees*), prüfungsnahen Dienstleistungen (*Audit Related Fees*), Steuerberatung (*Tax Fees*) und alle sonstigen Dienstleistungen (*All Other Fees*). Die Honorare sind jeweils getrennt für die letzten zwei Geschäftsjahre anzugeben.

Die Neuregelung tritt am 6. Mai 2003 in Kraft. Für bestimmte Einzelsachverhalte hat die SEC Übergangsregelungen vorgesehen.

Den vollständigen Text der Verlautbarung finden Sie unter www.sec.gov/index.htm. ■

Corporate Governance News

SEC Timetable

Nachfolgend finden Sie eine Zusammenstellung der Übergangs- und Bestandsschutzbestimmungen der SEC-Ausführungsregelungen zu den Sections des Sarbanes-Oxley Act vom 30. Juli 2002.

Unabhängigkeit des Abschlussprüfers	
Section des Sarbanes-Oxley Act	Übergangs- und Bestandsschutzbestimmungen
Verbotene Verträge über Nicht-Prüfungsleistungen (Section 201 SOA)	Verträge, die vor dem 6. Mai 2003 abgeschlossen werden, sind innerhalb von zwölf Monaten nach dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens abzuwickeln.
Erfordernis der vorherigen Zustimmung des Audit Committee für Dienstleistungen (Pre-Approval, Section 202 SOA)	Bestimmungen sind auf am 6. Mai 2003 bestehende Dienstleistungsverträge nicht anzuwenden.
Offenlegung des Prüfungshonorars (Section 202 SOA)	Anzuwenden auf Geschäftsjahre des Emittenten, die nach dem 15. Dezember 2003 enden.
Rotation von Prüfungspartnern (Section 203 SOA)	Bestimmungen für Lead Partner sind erstmalig auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 6. Mai 2003 beginnen. Eine frühere Tätigkeit als Lead Partner oder Concurring Review Partner ist zu berücksichtigen. Bei allen außeramerikanischen Prüfungspartnern wird unabhängig von ihrer Funktion eine frühere Tätigkeit nicht berücksichtigt. Die Bestimmungen sind erstmalig auf Geschäftsjahre des Emittenten anzuwenden, die nach dem 6. Mai 2003 beginnen bzw. für Concurring Review Partner entsprechend im nachfolgenden Geschäftsjahr.
Berichterstattungspflicht des Abschlussprüfers an das Audit Committee (Section 204 SOA)	Anzuwenden ab 6. Mai 2003.
Interessenkonflikte aufgrund der Beschäftigung von Mitgliedern des Prüfungsteams beim Emittenten (Section 206 SOA)	Beschäftigungsverhältnisse, die vor dem 6. Mai 2003 eingegangen werden, bleiben unberührt. Sollten frühere Mitarbeiter der Prüfungsgesellschaft im Zuge des Unternehmenszusammenschlusses eine für die Überwachung der Finanzberichterstattung relevante Position im Unternehmen des Emittenten erlangen, beeinträchtigen solche Beschäftigungsverhältnisse die Unabhängigkeit nicht.

Verantwortung des Managements	
Section des Sarbanes-Oxley Act	Übergangs- und Bestandsschutzbestimmungen
Verantwortlichkeit des Audit Committee (Section 301 SOA)	Anzuwenden zum Zeitpunkt der ersten Hauptversammlung nach dem 15. Januar 2004, spätestens zum 31. Oktober 2004. Für ausländische Emittenten bis zum 31. Juli 2005.
Anforderungen an die Bestätigungen („Certifications“) durch Vorstände (officers i.S.d. Regelung) (Section 302 SOA)	Anzuwenden ab dem 29. August 2002. Vorbehaltlich einer Änderung bei Verabschiedung der beabsichtigten SEC-Ausführungsbestimmungen (Sec. 404).
Unzulässige Einflussnahme auf die Durchführung von Abschlussprüfungen durch die Vorstände (officers i.S.d. Regelung) und Direktoren (Section 303 SOA)	Entwurf der Ausführungsbestimmungen wurde am 18. Oktober 2002 verabschiedet. Verabschiedung der endgültigen Bestimmungen wird am 26. April 2003 erwartet.
Meldung an bestimmte Unternehmensangehörige (insider) und SEC bei vorübergehenden Verfügungsbeschränkungen über Planvermögen von Pensionsfonds (fund blackout periods i.S.d. Regelungen) (Section 306 SOA)	Anzuwenden auf fund blackout periods, die am 26. Januar 2003 oder später beginnen. Fortdauernde fund blackout periods, die vor dem 26. Januar 2003 beginnen, bleiben unberührt.
Regelungen zur Verantwortlichkeit von Rechtsanwälten, die vor der SEC auftreten und praktizieren („appearing and practicing“ i.S.d. Regelungen) (Section 307 SOA)	In-Kraft-Treten am 5. August 2003. Bestimmungen zur Niederlegung des Mandats wurden entgegen der ursprünglichen Ankündigung bislang nicht verabschiedet.

Verbesserung der Finanzberichterstattung	
Section des Sarbanes-Oxley Act	Übergangs- und Bestandsschutzbestimmungen
Offenlegung von Off-Balance Sachverhalten (Section 401 SOA)	Anzuwenden ab 15. Juni 2003. Bei Emittenten, bei denen das Geschäftsjahr dem Kalenderjahr entspricht, sind die neuen Bestimmungen erstmalig auf Berichte oder Eingaben (reports or filings), die den Abschluss zum 31. Dezember 2003 treffen, anzuwenden.
Offenlegung von vertraglichen Verpflichtungen (Section 401 SOA)	Anzuwenden auf Geschäftsjahre, die nach dem 15. Dezember 2003 enden.
Offenlegung und Überleitung von nicht US-GAAP konformen Behandlungen (Section 401 SOA)	Anzuwenden ab 28. März 2003.
Beschränkungen bei der Vergabe von bestimmten Darlehen an Vorstände (officers i.S.d. Regelungen) und Direktoren (Section 402 SOA)	Seit dem 30. Juli 2002 in Kraft. Alle Darlehensforderungen, die am 30. Juli 2002 bestanden, werden durch das Verbot nicht berührt, sofern sie nach diesem Tag nicht wesentlich verändert oder erneuert wurden bzw. werden.
Offenlegung von Geschäftsvorfällen, die mit der Unternehmensleitung und Hauptaktionären getätigt werden (Section 403 SOA)	Seit dem 30. August 2002 in Kraft. Elektronische Übermittlung der Formblätter und die Verfügbarkeit auf Web-Seiten im Internet ist ab dem 30. Juli 2003 erforderlich.
Erklärung der Unternehmensleitung zur Beurteilung des internen Kontrollsystems und Testierung der Kontrollen durch einen Abschlussprüfer (Section 404 SOA)	Entwurf einer Ausführungsbestimmung wurde am 22. Oktober 2002 verabschiedet. Der Entwurf sieht vor, dass die Regelungen auf Geschäftsjahre anzuwenden sind, die am 15. September 2003 oder später enden.
Offenlegung eines Verhaltenskodex, dessen Veränderungen und Anwendungsverzichte (Section 406 SOA)	Anzuwenden auf Geschäftsjahre, die am 15. Juli 2003 oder später enden.
Benennung eines Financial Expert im Audit Committee (Section 407 SOA)	Anzuwenden auf Geschäftsjahre, die am 15. Juli 2003 (bzw. 15. Dezember 2003 für kleine Emittenten) oder später enden.

Financial Reporting Update

IFRS/IAS

ED 2: Aktienbasierte Vergütungen (Share-based Payment):

Der Entwurf schließt eine wesentliche Lücke in den IFRS: Für aktienbasierte Vergütungen soll Aufwand erfasst werden.

In vielen Unternehmen sind Aktien oder Aktienoptionen als Vergütung für die Unternehmensführung oder die Mitarbeiter vorgesehen. Nach Vorschlag des International Accounting Standards Board (IASB) sollen Vergütungen in Form von Aktien oder Aktienoptionen aufwandswirksam erfasst werden und belasten somit das Jahresergebnis im IFRS-Abschluss.

Aktienbasierte Vergütungen liegen gem. ED 2 vor, wenn für den Bezug von Gütern oder Leistungen (einschließlich der Arbeitsleistung der Unternehmensführung und der Mitarbeiter) Aktien oder Aktienoptionen gewährt werden oder die Höhe der vereinbarten Zahlung an die Kursentwicklung geknüpft ist.

Im **Zeitpunkt**, in dem die entsprechenden Güter geliefert bzw. die Leistungen erbracht werden, sind sie im Abschluss zu erfassen. Sofern Vermögenswerte erworben werden, sind diese zu aktivieren und entsprechend den allgemeinen Regeln abzuschreiben. Ansonsten, zum Beispiel bei der Gewährung von Aktien oder Aktienoptionen an Mitarbeiter, entsteht Aufwand entsprechend der bezogenen Leistung, deren Umfang anhand der im ED 2 dargestellten Methode zu ermitteln ist.

Bezüglich der weiteren Darstellung im Abschluss unterscheidet ED 2 zwischen **drei verschiedenen Arten von Transaktionen**:

a) Ausgabe von Aktien oder Aktienoptionen

Wenn das Unternehmen Aktien oder Aktienoptionen als Gegenleistung für erhaltene Güter oder Leistungen ausgibt, wird die Transaktion im Eigenkapital ausgewiesen. Die zu erfassenden Beträge entsprechen beim Bezug von Gütern und externen Leistungen deren Zeitwert im Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung. Dagegen wird bei der Gewährung von Aktien oder

Aktienoptionen an Mitarbeiter grundsätzlich im Zusagezeitpunkt der Gesamtaufwand durch den Zeitwert der zugesagten Optionen festgelegt. Der Gesamtaufwand und die korrespondierende Eigenkapitalerhöhung werden auf die Perioden bis zum Zeitpunkt, zu dem erstmalig eine Ausübung möglich ist, verteilt. Verfällt die Option, darf der bereits in den Vorperioden gebuchte Aufwand nicht rückgängig gemacht werden.

b) Zahlungen

Wenn das Unternehmen für erhaltene Güter oder Leistungen Zahlungen, deren Höhe von der Aktienkursentwicklung des Unternehmens abhängt, leisten muss, ist eine entsprechende Verbindlichkeit zu passivieren.

Anders als bei der Ausgabe von Aktien oder Aktienoptionen wird jedoch der Zeitwert der Verbindlichkeit zu jedem Bilanzstichtag neu berechnet. Die sich daraus ergebenden Wertänderungen werden ergebniswirksam erfasst.

c) Wahlrecht: Aktien/Aktienoptionen oder Zahlungen

Es handelt sich hierbei um Mischformen, d.h. um Vereinbarungen, bei denen entweder das Unternehmen oder der Leistende wählen kann, ob das Unternehmen die Abgeltung in Aktien bzw. Aktienoptionen oder in Form einer Zahlung leisten muss. Bei solchen Transaktionen ist es grundsätzlich erforderlich, die entstehenden Eigenkapital- und Fremdkapitalkomponenten gesondert zu bilanzieren.

Der Standard ist für Bilanzierungszeiträume anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2004 beginnen. Eine freiwillige frühere Anwendung ist zulässig.

Weiterhin enthält der Standardentwurf die **Verpflichtung zu umfangreichen Anhangangaben** und **detaillierte Übergangsvorschriften**. Aus den Übergangsvorschriften ergibt sich, dass der Standard bereits für bestimmte Vergütungen in Aktien oder Aktienoptionen, die nach Veröffentlichung des Entwurfs (7. November 2002) vereinbart wurden, anzuwenden ist. ■

ED 3: Unternehmenszusammenschlüsse (Business Combination):

Der Entwurf beseitigt die unterschiedliche Goodwillabschreibung zwischen IFRS und US-GAAP.

Im Zuge einer Überarbeitung der Regeln zu Unternehmenszusammenschlüssen wurden neben der Neufassung des „**ED 3: Business Combination**“ auch die Vorschriften **IAS 36 Impairment of Assets** (Außerplanmäßige Abschreibungen) und **IAS 38 Intangible Assets** (Immaterielle Vermögenswerte) in wichtigen Teilen angepasst und erweitert. Änderungen sind weiterhin für die Bilanzierung von Restrukturierungsrückstellungen vorgesehen.

ED 3 sieht vor, dass Unternehmenszusammenschlüsse **nur noch** nach der **Erwerbsmethode (Purchase Accounting)** zu bilanzieren sind. Die so genannte Uniting-of-Interests-Methode wurde aus den IFRS eliminiert. Folge dieser Neuregelung ist, dass künftig bei jedem Unternehmenszusammenschluss ein Käuferunternehmen zu identifizieren ist, welches die Konsolidierung durchzuführen hat. Zu diesem Zweck nennt ED 3 **Indikatoren**, mit deren Hilfe bei entsprechenden Transaktionen ein Käuferunternehmen und ein oder mehrere gekaufte Unternehmen zu bestimmen sind.

Alle im Rahmen der Erstkonsolidierung anzusetzenden Vermögenswerte und Schulden, einschließlich der bedingten Schulden, sind **mit ihren beizulegenden Zeitwerten (Fair Values) zum Erwerbstichtag** zu bewerten. Hierbei kommt es zu einer vollständigen **Neubewertung aller anzusetzenden Vermögenswerte**, mit Ausnahme des Goodwill, **und Schulden** auch in Höhe der Minderheitenanteile.

Im Gegensatz zur derzeit gültigen Regelung des IAS 22.44ff. (rev.1998) ist der aus einem Unternehmenszusammenschluss hervorgehende **Goodwill** in den Folgeperioden nicht planmäßig

über seine Nutzungsdauer abzuschreiben. Stattdessen ist er jährlich und unabhängig auf Anzeichen für eine eventuelle Wertminderung hinsichtlich seiner Werthaltigkeit zu überprüfen und ggf. außerplanmäßig abzuschreiben. Die Vorgehensweise sowie die Schlüsselannahmen (beispielsweise die herangezogenen Wertmaßstäbe, die Wachstumsrate künftiger Cash Flows und der Zeitraum für Zahlungsprognosen) sind bei diesem jährlichen Impairment Test ausführlich im Anhang darzustellen. Aufgrund eines Wertaufholungsverbots für den Goodwill sind außerplanmäßige Abschreibungen auf diesen in künftigen Perioden, auch bei eventuell auftretenden Wertsteigerungen, nicht rückgängig zu machen.

Erstmalig anzuwenden sind die neuen Regelungen bei der Bilanzierung von Unternehmenszusammenschlüssen, bei denen das Datum der Vereinbarung am Tag der künftigen Veröffentlichung des endgültigen IFRS oder später ist. Eine frühere **Anwendung** ist unter der Voraussetzung möglich, dass die Neuregelungen des ED IAS 36 und des ED IAS 38 zeitgleich erstmalig angewendet werden.

Die Neuregelungen des IASB betreffen auch **Goodwills, die bereits vor erstmaliger Anwendung der neuen Vorschriften entstanden sind**, d.h. die aus Unternehmenszusammenschlüssen resultieren, die vor dem künftigen Tag der Veröffentlichung des entgültigen IFRS vereinbart wurden. Für diese Goodwills gilt, dass ihre Buchwerte bis zum Beginn des Geschäftsjahres, in der die neuen Regelungen erstmalig verpflichtend anzuwenden sind, weiterhin planmäßig abzuschreiben sind. In der Folgezeit sind die betreffenden Goodwills nur noch dem regelmäßigen Impairment Test zu unterziehen. ■

Financial Reporting Update

US-GAAP

Konsolidierung von Variable Interest Entities

Aufgrund der neuen US-GAAP-Regelungen zur Konsolidierung von Objektgesellschaften sind viele aus bilanzpolitischen Gründen ausgelagerte Vermögenswerte und Schulden (wieder) in die Konzernbilanz aufzunehmen. Außerdem sind umfangreiche Anhangangaben selbst bei einer Nichtkonsolidierung notwendig, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Die mit Objektgesellschaften bzw. Special Purpose Entities (SPE) bezweckten Ziele liegen vielfach in der reinen Finanzierung, aber auch in der Gestaltung von bilanziellen Relationen, in der „verbesserten“ Darstellung der Ertragssituation und in der Risiko- bzw. Haftungsverteilung. In der jüngsten Vergangenheit wurden Strukturen mit SPE immer öfter verwendet, wobei die vorhandenen Regelungen den Bilanzierenden große Gestaltungsspielräume ließen. Des Weiteren wurden die in vielen Punkten lückenhaften Regelungen von den Beteiligten unterschiedlich ausgelegt. Nach den großen US-amerikanischen Finanzskandalen wurde daher die Diskussion über die Konsolidierung von Objektgesellschaften neu belebt.

Das Financial Accounting Standard Board (FASB) hat am 17. Januar 2003 mit der **FASB Interpretation No. 46 „Consolidation of Variable Interest Entities“ (FIN 46)** eine Interpretation des Accounting Research Bulletin No. 51 „Consolidated Financial Statements“ (ARB 51) verabschiedet. Ziel dieser Interpretation ist es, die Identifizierung und Konsolidierung von Objektgesellschaften und ähnlichen Strukturen klarer und umfassender zu regeln.

Während die bisher gültigen Konsolidierungsvorschriften fast ausschließlich auf dem Konzept des beherrschenden Einflusses (Controlling Financial Interest) basierten, zieht das FASB für

die neuen Regelungen auch Elemente des **Risk and Reward Approach** heran.

Obwohl ursprünglich auf Objektgesellschaften beschränkt, gilt FIN 46 in seiner verabschiedeten Fassung für alle rechtlichen Strukturen, die zum Betreiben von Unternehmen oder zum Halten von Vermögenswerten genutzt werden. Dies sind unter anderem Joint Ventures, Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften, stille Gesellschaften, Trusts, Sondervermögen und Treuhandschaften. Im Folgenden wird stellvertretend für alle diese und weitere Rechtsformen bzw. Rechtsträger der Begriff Einheit (Entity) verwendet.

Das FASB geht davon aus, dass es grundsätzlich zwei Möglichkeiten gibt, Kontrolle über eine wirtschaftliche und rechtliche Einheit auszuüben:

- Mehrheit der Stimmrechte (*Voting Rights*) oder
- andere vertraglich vereinbarte Rechts- und Einflussmöglichkeiten (*Other Contractual Rights*).

Soweit eine Kontrolle der Einheit über die Stimmrechte möglich ist und die Einheit über ausreichendes Eigenkapital verfügt, liegt eine **Voting Interest Entity** vor, die eventuell nach ARB 51 bzw. dem Statement of Financial Accounting Standards No. 94 „Consolidation of All Majority-Owned Subsidiaries“ (SFAS 94) zu konsolidieren ist. Falls eine Kontrolle nicht über die Stimmrechte erfolgt, sondern über andere vertraglich vereinbarte Rechte oder Einflussmöglichkeiten, ist zu prüfen, ob eine so genannte **Variable Interest Entity (VIE)** vorliegt.

Eine **VIE** liegt dann vor, wenn eine Einheit nicht über ausreichendes Eigenkapital verfügt, um eine solide Finanzierung ihrer Geschäftstätigkeit zu gewährleisten oder wenn den Eigenkapitalgebern der VIE bestimmte Eigenschaften fehlen, die normalerweise mit der Stellung als Eigenkapitalgeber verknüpft sind. Unter diese Eigenschaften fallen die Fähigkeit, Entschei-

dungen hinsichtlich wesentlicher Aktivitäten der Gesellschaft zu fällen sowie die Verpflichtung, erwartete Verluste (Expected Losses) ausgleichen zu müssen, aber auch das Recht auf die Auskehrung zukünftig zu erwartender restlicher Überschüsse (Expected Residual Returns).

Die **Terminologie**, die das FASB in der neuen Interpretation verwendet, beinhaltet nicht mehr den Begriff SPE, der allerdings inhaltlich in dem neuen Konzept enthalten ist. Das FASB erweitert vielmehr den Blickwinkel in FIN 46 und stellt auf variable Bezüge ab, die von einem Unternehmen an eine VIE oder von einer VIE an das Unternehmen geleistet werden. Im Gegensatz zu fixen Bezügen, wie sie beispielsweise bei Zinsen oder Aufwandsentschädigungen vorliegen, zeichnen sich variable Bezüge dadurch aus, dass sie von dem Ergebnis einer VIE abhängen. Diese im Voraus hinsichtlich der Höhe nicht bekannten Vergütungen können sogar zu negativen Vergütungen im Sinne von Verlustübernahmen oder unterstützenden Liquiditätshilfen oder Überbrückungskrediten führen. Diese vom FASB als Variable Interests bezeichneten variablen Bezüge werden im Folgenden als variable Vor- und/oder Nachteile bezeichnet.

Für Zwecke der Ermittlung der variablen Vor- und/oder Nachteile sind nahestehende Personen (*Related Parties*) und so genannte De-facto-Agenten (*de-facto agents*) einzubeziehen. De-facto-Agenten sind solche Personen, die bezüglich einer VIE faktisch für das betrachtende Unternehmen agieren.

Im Ergebnis hat ein Unternehmen eine VIE dann nach FIN 46 zu konsolidieren, wenn ihm die Mehrheit der variablen Vor- und/oder Nachteile aus der VIE zuzurechnen sind. Das Unternehmen wird für diesen Fall als das meistbegünstigte (**Primary Beneficiary**) bezeichnet. Mit dem neuen Konzept will das FASB erreichen, dass Einheiten, über die eine wirtschaftliche Kontrolle ausgeübt wird, konsolidiert werden. Des Weiteren sollen auch bei Nichtkonsolidierung von Einheiten umfang-

reiche Informationen über Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Chancen und Risiken dieser Einheiten veröffentlicht werden.

Mit FIN 46 kommt auf die Unternehmen eine Reihe von praktischen Umsetzungsproblemen zu. Allein der Umfang der zusammenzutragenden Daten im Unternehmen einschließlich der Related Parties und der De-facto-Agenten, um festzustellen, ob eine Einheit, mit der das Unternehmen Beziehungen unterhält, eine VIE ist, erfordert Recherchen und Aktivitäten, auf die die Unternehmen nicht immer vorbereitet sind.

Die neue Interpretation lässt den Unternehmen nur sehr kurze **Übergangszeiten**. Selbst in der Übergangszeit sind folgende Informationen in den Notes zu geben, wenn ein Abschluss nach dem 31. Januar 2003 veröffentlicht wird (der Stichtag des Abschlusses ist dabei irrelevant):

- Art, Zweck, Größe/Umfang und gesellschaftliche Tätigkeiten der VIE und
- das maximale Verlustrisiko für das betrachtende Unternehmen aus der Beziehung mit der VIE.

Die Regelungen des FIN 46 sind sofort in vollem Umfang anzuwenden auf alle VIE, die nach dem 31. Januar 2003 gegründet wurden oder werden. Für VIE, die vor dem 1. Februar 2003 gegründet wurden, sind die Regelungen von FIN 46, außer den vorstehend genannten Angaben in den Notes, erst nach dem 15. Juni 2003 verpflichtend anzuwenden. Dabei ist zu unterscheiden, ob es sich bei dem Meistbegünstigten um eine börsenorientierte Gesellschaft (*Public Entity*) oder um eine nicht-börsenorientierte Gesellschaft (*Non-Public Entity*) handelt:

- Auf börsenorientierten Gesellschaften sind die Regelungen spätestens zu Beginn der ersten nach dem 15. Juni 2003 beginnenden Periode anzuwenden, für die eine Zwischenberichterstattung bzw. eine Jahresberichterstattung erfolgt;

- auf nicht-börsenorientierte Gesellschaften sind die Regelungen spätestens zum Ende des ersten nach dem 15. Juni 2003 beginnenden Geschäftsjahres anzuwenden.

Bezüglich der Anwendung der Interpretation dürfen wahlweise ein oder mehrere Vorjahre rückwirkend angepasst (*restated*) werden. Der kumulative Unterschiedsbetrag ist auf den jeweiligen Beginn des ersten angepassten Vorjahres zu beziehen als kumulativer Effekt aus der Umstellung eines Bilanzierungsgrundsatzes (*cumulative effect of a change in accounting principle*).

Als **Ergebnis** der nunmehr vorliegenden Veränderungen werden in Zukunft die in Objektgesellschaften ausgelagerten Vermögenswerte sowie die damit verbundenen Verbindlichkeiten in vielen Fällen (wieder) in der Konzernbilanz zu zeigen sein. Dies hat entsprechend negative Auswirkungen auf das Verhältnis von Fremd- zu Eigenkapital, auf finanzielle Kennzahlen wie ROI oder andere Profitabilitätskennziffern und nicht zuletzt auf die ausgewiesene Höhe der Finanzierungskosten und schafft in vielen Fällen – insbesondere wenn in Kreditverträgen auf diese Kennzahlen Bezug genommen wird (*Covenants*) – dringenden Handlungsbedarf. ■

Neue Übergangsregelungen für Mitarbeiteraktienoptionen

Die neuen Übergangsregelungen sollen Anreize bieten, bei der Bewertung von Mitarbeiteraktienoptionen von der **Intrinsic-Value-Methode** auf die **Fair-Value-Methode** umzusteigen.

Die bilanzielle Behandlung von **Mitarbeiteraktienoptionen** ist in der US-Rechnungslegung durch zwei verschiedene Standards geregelt. Grundsätzlich erfolgt die Bilanzierung nach

FASB Statement No. 123 „Accounting for Stock-Based Compensation“ (SFAS 123). Den Unternehmen steht es aber auch weiterhin frei, die Bilanzierung nach den Regelungen des älteren Standards APB 25 „**Accounting for Stock Issued to Employees**“ vorzunehmen, sofern bestimmte Bedingungen eingehalten und die notwendigen Angaben nach SFAS 123 in den Notes vorgenommen werden.

Während SFAS 123 für die Bewertung der Aktienoptionen auf die **Fair-Value-Methode** abstellt, legt APB 25 für die Bewertung den inneren Wert der Aktienoption (**Intrinsic Value**) zum Zeitpunkt der Optionszusage zugrunde. Im Gegensatz zur Bewertung nach SFAS 123 ergibt sich nach APB 25 zumeist keine Aufwandsbelastung durch die Zusage der Aktienoptionen.

Seit Jahren mehren sich die kritischen Stimmen zu diesem faktischen Bewertungswahlrecht. Aufgrund des Drucks der Öffentlichkeit nach den großen US-amerikanischen Finanzskandalen in 2001 und 2002 ist zur Zeit zu beobachten, dass eine wachsende Zahl von US-Unternehmen erklärt, kurzfristig auf eine Rechnungslegung von Mitarbeiteraktienoptionen nach SFAS 123 umzustellen.

Im Dezember 2002 hat das Financial Accounting Standard Board (FASB) das Statement No. 148 „**Accounting for Stock-Based Compensation – Transition and Disclosure** – an Amendment of FASB Statement No. 123“ herausgegeben. Die Änderungen bzw. Ergänzungen der **Übergangsvorschriften** haben das Ziel, den Unternehmen den Übergang von der Bewertung nach APB 25 zur Bewertung nach SFAS 123 zu erleichtern. Durch zusätzliche Möglichkeiten zur bilanziellen Behandlung der **Umstellung in der Bilanzierungsmethode** soll die Aufwandsbelastung im Jahr der Umstellung und den Folgejahren verringert werden. Ferner werden die Vorschriften zu den Angaben in den Notes für den Fall der Beibehaltung der Bewertung nach APB 25 deutlich erweitert. So muss

zukünftig eine tabellarische **Überleitungsrechnung** des Net Income auf ein Proforma Net Income erfolgen, das sich ergeben würde, wenn die Bewertung nach SFAS 123 vorgenommen werden würde. Ferner müssen die auch schon bisher notwendigen Anhangangaben deutlicher und bereits in der Summary of Significant Accounting Policies o. ä. erfolgen. ■

Neue Rechnungslegungsvorschriften zu bestimmten Garantien

In Zukunft müssen für bestimmte Garantien bereits bei Zusage Verbindlichkeiten in der Bilanz des Garantiegebers ausgewiesen werden – des Weiteren sind umfangreiche Anhangangaben notwendig.

Garantiegeber (Issuers of Guarantees) müssen in Zukunft neue und umfangreiche Informationen zu ihren **Garantieverpflichtungen im Anhang (Notes)** veröffentlichen. Darüber hinaus ist die Frage, wann eine Verbindlichkeit bezüglich dieser Eventualverbindlichkeiten ausgewiesen werden muss, neu geregelt worden. Das FASB hat hierzu im November 2002 die **FASB-Interpretation No. 45 (FIN 45)** herausgegeben.

Grundsätzlich wird durch FIN 45 gefordert, dass ein Unternehmen für Garantien, die es für Leistungen Dritter übernommen hat, bereits **bei Zusage** der Garantie eine Verbindlichkeit ausweist. Garantien für eigene zukünftige Leistungen des Unternehmens werden von der Interpretation nicht erfasst. Des Weiteren gibt es eine Vielzahl anderer Ausnahmen, für die die Interpretation keinen Verbindlichkeitsausweis sondern nur Anhangangaben vorschreibt, oder die gänzlich von der Anwendung der Interpretation ausgenommen sind.

Als Bewertungsgröße schreibt FIN 45 den **Fair Value der Garantieverpflichtung** im Zeitpunkt der erstmaligen Passivierung vor. Die Ermittlung des Fair Value folgt dabei den

Prinzipien, die im Concept Statement 7 festgelegt wurden, basierend auf geschätzten zukünftigen Zahlungsströmen. Die Interpretation legt hierbei nur die Bewertung im Zeitpunkt des erstmaligen Ansatzes fest. Für zukünftige Rechnungslegungsperioden wird aber festgehalten, dass typischerweise mit Zeitablauf eine Reduzierung der Wahrscheinlichkeit zur Inanspruchnahme und damit eine Reduzierung der Verbindlichkeit eintreten wird.

Des Weiteren schreibt FIN 45 **umfangreiche Angaben zu Garantieverpflichtungen vor**: Anlass der Garantie, Bedingungen für den Eintritt des Garantiefalls, maximale Zahlungsverpflichtung aus der Garantie, derzeitige bedingte und unbedingte Verpflichtung aus der Garantie sowie Zugriffsmöglichkeiten durch Gläubiger oder Pfandrechte.

Die Ermittlung des Fair Value sowie die Vielzahl von Anhangangaben und die komplexen Ausnahmeregelungen erfordern eine intensive Analyse dieser FASB-Interpretation. Dies umso mehr, als die Anhangangaben bereits für die Abschlüsse aller Wirtschaftsjahre, die nach dem 15. Dezember 2002 enden, verbindlich sind. Somit müssen Unternehmen, deren Wirtschaftsjahr dem Kalenderjahr entspricht, bereits im Abschluss auf den 31. Dezember 2002 die entsprechenden Anhangangaben veröffentlichen. Der Ausweis einer Verbindlichkeit wird dagegen nur für solche Garantien verlangt, die nach dem 31. Dezember 2002 eingegangen oder verändert werden. ■